

Market Data Agreement

Vertragsversion gültig ab 1. Jänner 2022

Zwischen

Wiener Börse AG

Wallnerstraße 8
1010 Wien

(in der Folge kurz "WBAG")

Name des Vertragspartners

Adresse

PLZ Ort

Land

(in der Folge kurz "Vertragspartner")

Präambel

Der Wiener Börse AG wurde mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. April 1998 die Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse gemäß §2 BörseG 1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.11/1998 erteilt. Gemäß § 117 Z 6 BörseG 2018 idF BGBl I Nr. 107/2017 gilt eine Konzession zur Leitung und Verwaltung einer Wertpapierbörse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 erteilt wurde, nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 als Konzession zum Betrieb geregelter Märkte.

Die WBAG generiert, sammelt und erfasst Kursdaten, Stammdaten und andere Marktinformationen betreffend die an der WBAG gehandelten Instrumente und vermarktet und verteilt Kursdaten und andere Marktinformationen von Third Party Kontributoren (im folgenden „Marktdaten“) wie im Market Data Agreement definiert und beschrieben. Der Vertragspartner möchte diese Marktdaten beziehen.

Das vorliegende Market Data Agreement regelt die Übermittlung von Marktdaten an den Vertragspartner sowie dessen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung der Marktdaten.

Die Vertragsparteien schließen folgenden Vertrag ab:

Definitionen

Die nachstehenden Begriffe sind im vorliegenden Market Data Agreement wie folgt definiert:

Annex 1: Produkt- und Preisliste in der jeweils gültigen Form. Annex 1 ist ein Bestandteil des Vertrages.

Audit: Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich der Einhaltung dieses Vertrages durch den Vertragspartner.

Audit Trail: Elektronische Datei aus einem Entitlement System, die für jede freigeschaltete User-ID fortlaufende und vollständige Aufzeichnungen enthält in welchem Zeitraum und für welche Marktdaten die User-ID freigeschaltet war und über wie viele Devices die User-ID gleichzeitig Zugang zu den Marktdaten hatte.

Closed User Environment: Gruppe von Endusern, denen der Vertragspartner unter Verwendung von User-IDs Zugang zu Marktdaten gewährt.

Datenfeed: Technische Einrichtung der WBAG, über die Marktdaten verteilt werden. Die Kontrolle über die Weiterverteilung liegt bei dem Empfänger der Marktdaten.

Delayed Marktdaten: Marktdaten, die mit einer zeitlichen Verzögerung von 15 Minuten oder mehr nach deren Erstübermittlung an den Markt seitens der WBAG zur Verfügung gestellt werden.

Device: Datenendgerät, das den Empfang und/oder die Wiedergabe von Marktdaten ermöglicht.

Disaggregierte Marktdaten: Marktdaten im Sinne von Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/567.

End of Day Marktdaten: Marktdaten, die üblicherweise einmal pro Tag nach Handelsschluss übermittelt werden.

Enduser: Natürliche Person, die vom Vertragspartner oder vom Subscriber Zugang zu Marktdaten hat.

Entitlement: Freischaltung der User-ID für Marktdatenprodukte gemäß Annex 1 innerhalb eines Closed User Environments.

Entitlement System: Elektronisches System, über das User-IDs freigeschaltet werden und das für jede User-ID und jedes Device fortlaufend die tatsächliche Freischaltung zu Marktdatenprodukten gemäß Annex 1 kontrolliert und vollständige Aufzeichnungen darüber (z.B. Audit Trail) liefert.

Honesty Statement: Verbindliche schriftliche oder elektronische Erklärung eines Subscribers an den Vertragspartner. Diese Erklärung enthält die Anzahl der in einer Closed User Group freigeschalteten User-IDs pro Marktdatenprodukt gemäß Annex 1.

Immaterialgüterrechte: Geistige Eigentumsrechte, insbesondere Patente, Marken, Bezeichnungen, Urheberrechte, Datenbank- und Designrechte, unabhängig von deren Registrierung einschließlich allfälliger Anträge, Betriebsgeheimnisse und Geheimhaltungsrechte inklusive aller weltweit bestehenden Rechte oder Formen des Schutzes ähnlicher Art oder ähnlicher oder gleicher Wirkung.

Interne Nutzung: Die Nutzung von Marktdaten erfolgt intern, wenn die Marktdaten vom Vertragspartner oder Subscriber ausschließlich selbst oder von deren Mitarbeitern gemäß den Bestimmungen des Vertrages genutzt werden, ohne dass eine externe Weiterverteilung an Dritte erfolgt.

Limited Extract: Limitierter Auszug aus den Realtime Marktdaten, dessen Weiterverteilung durch Enduser des Vertragspartners oder dessen Subscribern WBAG nach eigenem Ermessen und gemäß den Bestimmungen des Vertrages gestattet.

Lokation: Standort, an dem User-IDs für Marktdatenprodukte gemäß Annex 1 freigeschaltet sind (Adresse). Das kann ein Standort des Vertragspartners, der Unternehmensgruppe oder eines Subscribers sein.

Marktdaten: Die von der WBAG zum Verkauf angebotenen Marktdaten gemäß Annex 1.

Net-User-IDs: Die Net-User-ID ist eine Unit of Count mit der der Zugang eines Endusers des Vertragspartners zu Marktdaten von einem oder mehreren Vendors und/oder Subvendors über eine oder mehrere User-IDs erfasst wird.

Non-Professional Enduser: Natürliche Person, die die in Klausel 4.12 ff angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Open User Environment: Gruppe von Endusern, denen der Vertragspartner Zugang zu Marktdaten gewährt ohne dass dafür eine Registrierung notwendig ist.

Permissioning: Genehmigungsverfahren des Vertragspartners durch das der Subscriber Zugang zu den Marktdaten gemäß des Vertrages erhält.

Realtime Marktdaten: Marktdaten, die mit einer zeitlichen Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach Erstübermittlung an den Markt seitens der WBAG zur Verfügung gestellt werden.

Reporting: Regelmäßige Übermittlung von abrechnungsrelevanten Informationen zu denen der Vertragspartner verpflichtet ist.

Services: Die im Sinne dieses Vertrages vom Vertragspartner für Subvendors, Subscriber, Enduser und Webhosting Clients erbrachten Dienste.

Service Facilitator: Externer Dienstleister, den der Vertragspartner bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag in Anspruch nimmt.

Servicevertrag : a) Vertrag zwischen Vertragspartner und Subvendor; oder b) Vertrag zwischen Vertragspartner und Subscriber, oder c) Vertrag zwischen Vertragspartner und Enduser, oder d) Vertrag zwischen Vertragspartner und Webhosting Client; oder e) Vertragspartner und Service Facilitator (inklusive White Label), alle im Sinne dieses Vertrages.

Subvendor: Vendor, der Marktdaten von einem Vendor bezieht.

Subscriber: Vertragspartner eines Vendors oder der WBAG, der Marktdaten zur Internen Nutzung bezieht. Der Subscriber ist weder zur Weitergabe an Dritte noch zur Weiterleitung oder Veröffentlichung der Marktdaten berechtigt. Ein Subscriber kann mehrere Lokationen haben und kann auch ein Vendor sein. Das Weitergabeverbot an Dritte gilt nicht, wenn der Subscriber gleichzeitig auch Vendor ist.

Third Party Kontributor: Juristische Person, die WBAG Marktdaten zur Vermarktung und Veröffentlichung durch WBAG bereitstellt.

User-IDs: Persönliche Nutzerkennung, die einem bestimmten Enduser zugeordnet ist und diesem Zugang zu Marktdaten ermöglicht. Die User-ID ist eine Unit of Count. Durch geeignete Anmeldeverfahren (z.B. Registrierung durch Benutzername und Passwort) wird sichergestellt, dass ausschließlich der registrierte Enduser die User-ID benutzt.

Unit of Count: Abrechnungseinheit für Gebühren nach Annex 1 gemäß den Regeln in den Reporting Bedingungen des Vertrages (Annex 4) in der jeweils aktuellen Form.

Unternehmensgruppe: Tochtergesellschaften und/oder Holdinggesellschaften des Vertragspartners sowie alle Tochterunternehmen solcher Holdings. Als Tochtergesellschaft gilt im Rahmen dieser Definition jede Gesellschaft, an der der Vertragspartner direkt oder indirekt mehr als 50 % (fünfzig Prozent) vom Kapital oder eine Beteiligung von 50 % am Kapital hält und über das diese maßgeblichen Einfluss ausübt. WBAG ist berechtigt, nach eigenem, wohlbegründetem Ermessen einer Tochtergesellschaft den Zugang zu Marktdaten zu untersagen.

Vendor: Vertragspartner der WBAG, der berechtigt ist, Marktdaten Subvendoren, Subscribern, Endusern, Webhosting Clients und seinen Service Facilitators wie im Vertrag geregelt zur Verfügung zu stellen.

Vertrag: Das vorliegende Market Data Agreement, einschließlich sämtlicher Annexe.

Webhosting Client: Kunde des Vertragspartners, der Interneteinrichtungen zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Übermittlung von Delayed oder End-of-Day Marktdaten nach vorheriger Genehmigung durch die WBAG gemäß Annex 2 betreibt, wobei ausschließlich der Vertragspartner die Kontrolle über die angezeigten Marktdaten hat.

White Label: Produkte oder Service des Vertragspartners unter dem Namen, Logo, Brand und/oder Web Layout eines Dritten.

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für jede Form der vertraglich geregelten Marktdatennutzung mit Ausnahme von Non-Display und Derived Data Nutzung wie im Derived Data Agreement definiert. Weiters regelt der Vertrag auch die technische Anbindung zum Erhalt der Marktdaten.
- 1.2 Die WBAG erklärt sich für die Dauer dieses Vertrages bereit, dem Vertragspartner die Marktdaten direkt oder indirekt auf nicht exklusiver Basis zur Verfügung zu stellen und das nicht exklusive Recht zu gewähren, die Marktdaten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen.
- 1.3 WBAG behält sich das Recht vor, Marktdaten mit eingeschränkten und/oder abgeänderten Nutzungsrechten anzubieten.
- 1.4 Der Vertragspartner nutzt die Marktdaten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen und hält die vertraglich vereinbarten Reporting-Bedingungen (Annex 4) ein.
- 1.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der WBAG die vertraglich vereinbarten Gebühren sowie allfällige gemäß Vertrag anfallende Kosten zu erstatten.

2. Nutzungsrechte an den Marktdaten

- 2.1 Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die Marktdaten im Rahmen des Vertrages in unverfälschter Form:
 - Im Rahmen der Internen Nutzung zu verwenden, zu speichern, verarbeiten, vervielfältigen und bereitzustellen;
 - in Form von Realtime oder Delayed oder End-of-Day Marktdaten an die Unternehmensgruppe weiterzugeben und zur Verfügung zu stellen (einschließlich Datenbanken);
 - in Form von Realtime oder Delayed oder End-of-Day Marktdaten an Subvendoren, Subscriber, Enduser und Webhosting Clients weiterzugeben und zur Verfügung zu stellen (einschließlich Datenbanken) und entsprechend den vom Vertragspartner für angemessen gehaltenen Bedingungen zu vermarkten;
 - in Form von Realtime oder Delayed oder End-of-Day Marktdaten an Service Facilitators weiterzugeben.Die Nutzung der Marktdaten für Non-Display oder Derived Data setzt den Abschluss eines eigenen Derived Data Agreement voraus.
- 2.2 Unbeschadet Klauseln 3.11 bis 3.13 besitzt der Vertragspartner bezüglich der Bestimmungen von Absatz 2.1. völlige redaktionelle Freiheit in Bezug auf Form und Inhalt der Services.

3. Pflichten und Beschränkungen für die Nutzung der Marktdaten

Allgemeines

- 3.1 Jede Nutzung oder Weitergabe von Marktdaten, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages sind, sowie jegliche Abweichung von den in diesem Vertrag festgelegten Verbreitungsformen und eingeräumten Nutzungsrechten für Marktdaten bedarf einer gesonderten schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen der WBAG und dem Vertragspartner.

- 3.2 Die Verteilung und Darstellung von Realtime Marktdaten ist nur innerhalb eines Closed User Environment gestattet. Die Verteilung und Darstellung von Delayed und End of Day Marktdaten ist sowohl in einem Closed User Environment als auch in einem Open User Environment gestattet.
- 3.3 Bei Open User Environments hat der Vertragspartner einen Disclaimer zu verwenden, der festhält, dass die Marktdaten nur für persönliche Zwecke des Endusers und nicht zur Weiterleitung, zum Weiterverkauf oder zu sonstiger kommerzieller oder nicht kommerzieller Nutzung bestimmt sind.
- 3.4 Der Vertragspartner hat die WBAG sowie die Third Party Kontributoren als Quelle der Marktdaten in einer von den Parteien zu vereinbarenden Form anzugeben.

Unautorisierte Verwendung der Marktdaten

- 3.5 Der Vertragspartner hat in entsprechender Weise (z.B. durch wirksame Kontrollmechanismen oder Verträge) dafür Sorge zu tragen, dass jegliche missbräuchliche Verwendung oder Weiterleitung der Marktdaten unterbleibt. Im Sinne dieses Vertrages ist die missbräuchliche Verwendung der Marktdaten insbesondere die Verwendung durch und die Weiterleitung der Marktdaten an eine natürliche und/oder juristische Person, die nicht Mitglied der Unternehmensgruppe, Subvendor, Subscriber, Enduser, Webhosting Client oder Service Facilitator ist.
- 3.6 Der Vertragspartner wird WBAG sofort informieren falls eine unberechtigte natürliche und/oder juristische Person die Marktdaten nutzt und/oder weiterverteilt und wird allfällig anfallende Gebühren an WBAG entrichten, die der unberechtigten natürlichen und/oder juristischen Person im Falle des regulären Bezugs der Marktdaten vorgeschrieben worden wären. Diese Gebühren werden rückwirkend ab dem Tag, ab dem der unberechtigte Dritte die Marktdaten zum ersten Mal bezogen hat, eingehoben.
- 3.7 Der Vertragspartner hat die Übertragung der Marktdaten an ein Mitglied der Unternehmensgruppe, einen Subvendor, Subscriber, Enduser, Webhosting Client oder Service Facilitator innerhalb von 14 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBAG einzustellen, wenn die WBAG den begründeten Verdacht der unberechtigten Übertragung oder Nutzung der Marktdaten hat. Auf Grund der gegebenen Umstände kann WBAG verlangen die Datenlieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- 3.8 Der Vertragspartner wird der WBAG sämtliche Auskünfte über diejenigen Mitglieder der Unternehmensgruppe, des Subvendors, Subscribers, Endusers, Webhosting Clients oder Service Facilitators, bei denen der begründete Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung der Marktdaten, d.h. Datenmissbrauch, gegeben ist, umgehend zur Verfügung stellen.

Limited Extract

- 3.9 Der Vertragspartner und seine Subscriber sind berechtigt, ihren Endusern einen Limited Extract für deren Kunden unter Nennung der WBAG oder des Third Party Kontributors als Datenquelle zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass eine derartige Zurverfügungstellung einmalig und nicht regelmäßig erfolgt, kein eigenes Realtime Service des Vertragspartners oder seiner Subscriber und/oder Enduser darstellt und nicht als Ersatz für einen entgeltlichen Realtime Service des Vertragspartners oder seiner Subscriber und/oder Enduser angesehen werden kann.
- 3.10 WBAG ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Zurverfügungstellung von Limited Extracts durch den Vertragspartner zurückzuziehen, sofern die Zurverfügungstellung von Limited Extracts durch den

Vertragspartner, dessen Subscriber und/oder Enduser nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht.

Disaggregierte Marktdatenprodukte

- 3.11 Disaggregierte Marktdatenprodukte gemäß Annex 1 dürfen vom Vertragspartner nur als solche in unveränderter Form an die Unternehmensgruppe, Subvendoren, Subscriber und/oder Enduser weiterverteilt werden.
- 3.12 Der Vertragspartner darf nur solche Disaggregierten Marktdatenprodukte an seine Unternehmensgruppe, Subvendoren, Subscriber und/oder Enduser weiterverteilen, die er direkt oder indirekt über einen Vendor aus dem Datenfeed bezieht. Eine identische oder im Wesentlichen identische Nachbildung der Disaggregierten Produkte und die Weiterverteilung derselben ist dem Vertragspartner nicht gestattet.
- 3.13 Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass bei der Weiterverteilung der Disaggregierten Marktdatenprodukte bei verpflichtender Disaggregation gemäß VO (EU) 600/2014 iVm Art 10 Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 durch den Vertragspartner die gemäß den anwendbaren Bestimmungen erforderlichen Daten mitverteilt werden. Werden Disaggregierte Marktdatenprodukte dabei durch den Vertragspartner in ein für Enduser lesbares Format konvertiert, müssen die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) definierten Transaktions-Kennzeichen und erweiterten Einzelheiten gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 angezeigt werden.

4. Nutzung der Marktdaten durch den Vertragspartner

Servicevertrag

- 4.1 Vor Bereitstellung der Marktdaten ist der Vertragspartner verpflichtet, mit jedem Subscriber, Enduser, Subvendor, Webhosting Client oder Service Facilitator einen Servicevertrag abzuschließen. Der Abschluss kann auch in Form eines Click-on Agreements erfolgen. Der Vertragspartner bestätigt, dass der Servicevertrag im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages steht.
- 4.2 Der Servicevertrag hat die in Klausel 4.1 genannten Kunden des Vertragspartners in geeigneter Weise über die Verwendung der Marktdaten gemäß dem gegenständlichen Vertrag zu informieren. Insbesondere hat er bei den Subscribern und Endusern einen Hinweis darauf zu enthalten,
 - a) dass die Nutzung der Marktdaten ausschließlich nur für die Interne Nutzung des Subscribers und des Endusers erlaubt ist, wobei jede Weitergabe an Dritte, Weiterleitung oder Veröffentlichung der Marktdaten oder von Teilen davon mit Ausnahme von Limited Extracts verboten ist und
 - b) dass der Vertragspartner sicherzustellen hat, dass jeder Subscriber und/oder Enduser die in Klausel 8 sowie Annex 4 geregelten Anforderungen zu Unit of Count einhält.Weiters hat der Servicevertrag einen Hinweis darauf zu enthalten, dass, vor der Freischaltung von Marktdaten für die Weitergabe an Subvendoren und Webhosting Clients, der Abschluss eines Market Data Agreements zwischen dem Subvendor und der WBAG bzw. eine entsprechende Erlaubnis (Annex 2) für einen Webhosting Client erforderlich ist, bevor diese die Marktdaten vom Vertragspartner erhalten und übertragen bzw. darstellen dürfen.

- 4.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subscriber, Enduser, Subvendoren, Webhosting Clients und Service Facilitators von den für sie relevanten Änderungen des Vertrages rechtzeitig vor deren Inkrafttreten Kenntnis erlangen.

Unternehmensgruppe

- 4.4 Der Vertragspartner wird WBAG bei Vertragsabschluss eine Liste mit den Mitgliedern der Unternehmensgruppe übermitteln, die deren Firmennamen, Sitz sowie den Anteil der Beteiligung beinhaltet. Der Vertragspartner hat diese Liste im Falle von Änderungen umgehend zu aktualisieren.
- 4.5 Der Vertragspartner hat die Mitglieder der Unternehmensgruppe über den Abschluss dieses Vertrages sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren.
- 4.6 Der Vertragspartner darf die Marktdaten an die Mitglieder der Unternehmensgruppe verteilen. Die Mitglieder der Unternehmensgruppe dürfen die Marktdaten an Subvendoren, Subscriber, Enduser und Webhosting Clients zu den Bedingungen und unter Einhaltung des Vertrages weiterleiten. Diese Erlaubnis kann aus begründetem Anlass hinsichtlich einzelner oder aller Unternehmen der Unternehmensgruppe des Vertragspartners widerrufen werden; die Interessen des Vertragspartners sind dabei zu berücksichtigen. Die von einem solchen Widerruf betroffenen Unternehmen werden ab dem Widerruf wie ein Subvendor behandelt.
- 4.7 Die Services unterliegen der vollständigen Kontrolle des Vertragspartners, kein Dritter darf die Darstellung der Marktdaten im Rahmen der Services bearbeiten oder modifizieren.
- 4.8 Der Vertragspartner ist WBAG gegenüber für die Einhaltung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag durch die Unternehmensgruppe sowie für die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder der Unternehmensgruppe gemäß gegenständlichen Vertrages verantwortlich. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu den Marktdaten durch Subvendoren, Subscriber, Enduser und Webhosting Clients der Unternehmensgruppe sowie das Reporting und die Zahlung der anfallenden Gebühren der Subscriber und Enduser der Unternehmensgruppe. Der Vertragspartner wird die WBAG im Fall einer Verletzung einer der Pflichten des gegenständlichen Vertrages durch die Unternehmensgruppe schad- und klaglos halten.

Subscriber und Enduser

- 4.9 Subscriber dürfen Marktdaten ausschließlich intern nutzen (Internal Use), eine Weiterverteilung von Marktdaten an Dritte ist nur nach Abschluss eines Market Data Agreements mit der WBAG zulässig. Die Weiterverteilung von Realtime Marktdaten erfolgt ausschließlich in Closed User Environments.
- 4.10 Voraussetzung für die Verteilung von Realtime Marktdaten in Closed User Environments ist der Abschluss eines Servicevertrages zwischen dem Subscriber und dem Vertragspartner. Dieser Servicevertrag muss den Bedingungen der Klauseln 4.1 bis 4.3 entsprechen.
- 4.11 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass jeder Enduser von ihm bzw, seinen Subscribern die in Klausel 7 sowie Annex 4 geregelten Anforderungen zur Unit of Count einhält.

Non-Professional Enduser

- 4.12 Der Vertragspartner kann die Marktdaten gemäß den Bedingungen des Vertrages an Non-Professional Enduser verteilen.

- 4.13 Der Vertragspartner ist zur Aufwendung der angemessenen Sorgfalt in Bezug auf die Gültigkeit des Status als Non-Professional Enduser verpflichtet und haftet gegenüber WBAG für etwaige Differenzen zwischen Non-Professional und Professional-User-Gebühren falls der betreffende Enduser unberechtigterweise einen Non-Professional Status in Anspruch genommen hat.
- 4.14 Vor der Erteilung des Zugangs zu den Marktdaten, muss der Non-Professional Enduser dem Vertragspartner in geeigneter Form schriftlich bestätigen, den Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages zu entsprechen. Der Vertragspartner kann sich dabei seines Servicevertrags bedienen, sofern diese zumindest folgende oder ähnlich lautende Bestimmungen enthält:
- Non-Professional Enduser dürfen die Marktdaten nur für den persönlichen Gebrauch im Zusammenhang mit der Verwaltung des persönlichen Vermögens des Non-Professional Endusers und nicht für kommerzielle Zwecke oder zum Nutzen von Drittpersonen verwenden (z.B. für nichtgewerbsmäßig betriebene Investment Clubs, kostenlose Verwaltung des Veranlagungskapitals von Dritten). Jegliche Verwendung der Marktdaten zu anderen Zwecken als für private Zwecke wird von der WBAG als professionelle Nutzung bewertet und unterliegt den entsprechenden Gebühren.
 - Non-Professional Enduser anerkennen die Immaterialgüterrechte der WBAG und der Third Party Kontributoren in Bezug auf die Marktdaten.
 - Non-Professional Enduser stimmen zu:
 - Drittpersonen den Zugang zu den Marktdaten oder Teilen von diesen zu verwehren, diese nicht zu veröffentlichen und/oder an Dritte weiterzuleiten.
 - Weder ihren User-Namen noch ihr Passwort Drittpersonen bekannt zu geben,
 - ein Audit betreffend die Verwendung der Marktdaten durch die WBAG, den Vertragspartner oder deren jeweiligen berechtigten Vertreter zuzulassen,
 - WBAG und den Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen zu informieren, falls sich sein Status als Non-Professional Enduser ändert.
- 4.15 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zum Status seiner Non-Professional Enduser zumindest drei Jahre aufzubewahren, und diese der WBAG bei Audits zur Verfügung zu stellen.
- 4.16 Unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von 10 Werktagen kann die WBAG vom Vertragspartner verlangen, jede Weitergabe von Marktdaten zu Non-Professional Enduser-Bedingungen an einzelne Non-Professional Enduser einzustellen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass dieser die oben genannten Anforderungen nicht einhält. Für alle nach diesem Zeitpunkt an den einzelnen Non-Professional Enduser gelieferten Marktdaten, hat der Vertragspartner der WBAG Gebühren in Höhe der professionellen Enduser Gebühren zu bezahlen.

Webhosting Client

- 4.17 Voraussetzung für die Weitergabe von Delayed oder End-of-Day Marktdaten an Webhosting Clients durch den Vertragspartner ist die alleinige technische Kontrolle des Vertragspartners über die von ihm gehosteten Webseiten. Dabei müssen die Delayed oder End-of-Day Marktdaten innerhalb der Systeme des Vertragspartners verbleiben. Der Webhosting Client darf keine technische Möglichkeit haben die Marktdaten zu speichern, in irgendeiner Form zu nutzen oder sie an Dritte weiterzuverteilen. Ist das nicht der Fall, gelten diese als Subvendoren und haben ein Market Data Agreement mit der WBAG abzuschließen.
- 4.18 Vor der Weitergabe von Delayed oder End-of-Day Marktdaten an Webhosting Clients ist die Einwilligung der WBAG in Form des Annex 2 einzuholen. Die Weitergabe von Realtime Marktdaten

an Webhosting Clients ist nicht gestattet, außer diese werden in einem Closed User Environment dargestellt. In diesem Fall wird der Webhosting Client als Subvendor behandelt und es fallen nach Abschluss eines Market Data Agreements mit der WBAG Gebühren gemäß Annex 1 an.

- 4.19 Die Abrechnung der für Webhosting Clients anfallenden Gebühren erfolgt über den Vertragspartner.

Service Facilitator

- 4.20 Der Vertragspartner kann einen Service Facilitator für Marketing- oder Vertriebsdienstleistungen, technische Supportdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen oder ähnliche Dienstleistungen nutzen und ihm zu diesem Zweck die Marktdaten weitergeben.
- 4.21 Der Vertragspartner wird der WBAG bei Vertragsabschluss eine Liste seiner Service Facilitators übermitteln, die deren Firmennamen, Adresse, Internet Adresse (URLs), die Tätigkeiten, die der Service Facilitator für den Vertragspartner wahrnimmt sowie seine Beziehung zum Vertragspartner beinhaltet. Der Vertragspartner wird diese Liste im Falle von Änderungen umgehend aktualisieren.
- 4.22 Es liegt im Ermessen der WBAG zu entscheiden, ob Dritte, die zur Unterstützung des Vertragspartners bei der Erfüllung des Vertrages tätig sind, als Service Facilitator gelten und daher nicht verpflichtet sind einen eigenen Vertrag mit der WBAG abzuschließen. WBAG wird dem Vertragspartner die Anerkennung von Service Facilitators schriftlich mitteilen.
- 4.23 Die WBAG behält sich vor, die Anerkennung eines Service Facilitator jederzeit zurückzuziehen sobald die Voraussetzungen für dessen Tätigkeit als Service Facilitator des Vertragspartners wegfallen oder dieser die Regeln des Vertrages nicht einhält. In diesem Fall wird WBAG mit dem Service Facilitator ein direktes Market Data Agreement abschließen.
- 4.24 Nach Bestätigung als Service Facilitator durch die WBAG, ist dieser vom bestehenden Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der WBAG umfasst und es fallen keine Gebühren gemäß Annex 1 für den Service Facilitator an.
- 4.25 Der Vertragspartner wird mit dem Service Facilitator einen Servicevertrag gemäß Klausel 4.1 bis 4.3 abschließen. Der Vertragspartner ist WBAG gegenüber für die Einhaltung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag durch den Service Facilitator verantwortlich.
- 4.26 Der Service Facilitator ist nicht berechtigt, Verträge für die Lieferung von Marktdaten an Dritte abzuschließen und/oder Marktdaten an Dritte zu verteilen, da er sonst als Subvendor gilt und ein Market Data Agreement mit der WBAG abzuschließen hat.
- 4.27 Der Service Facilitator ist nicht berechtigt, die Marktdaten zu verändern.
- 4.28 Der Vertragspartner ist gegenüber der WBAG für das Reporting verantwortlich und haftet gegenüber WBAG für alle anfallenden Gebühren der Marktdaten.
- 4.29 Die WBAG und/oder ein von ihr beauftragter Dritter haben das Recht einen Audit beim Service Facilitator durchzuführen.
- 4.30 Jede Zusammenarbeit des Vertragspartners im Rahmen von White Label bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die WBAG. Werden die Marktdaten im Layout des Produkts oder der Dienstleistung eines Dritten dargestellt, gilt der Dritte als Subvendor und hat ein Market Data Agreement mit der WBAG abzuschließen bevor er Zugang zu den Marktdaten erhält bzw. sobald er als Subvendor tätig wird. Dies gilt auch für die Verwendung von Marktdaten im Layout eines gemeinsamen Produktes oder Services des Dritten und des Vertragspartners (Co-Branding).
- 4.31 Klausel 4.30 kommt auch dann zur Anwendung, wenn Kunden des Dritten die Marktdaten auf Grundlage von direkten Serviceverträgen mit dem Vertragspartner erhalten.

5. Bereitstellung der Marktdaten und technische Anbindung

- 5.1 Die WBAG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen gewährt dem Vertragspartner in computerlesbarer Form Zugang zu den in Annex 1 näher bezeichneten Marktdaten. Die Bereitstellung der Marktdaten kann auf folgende Arten erfolgen:
- direkt, d.h. über den Datenfeed der WBAG oder via ftp Account. Informationen über die technischen Voraussetzungen sowie die Bestellformulare für die Anbindung an den Datenfeed stehen auf der Webseite der WBAG zur Verfügung.
 - indirekt über einen Vendor oder Subvendor der WBAG. Vor Weiterleitung der Marktdaten muss der verteilende Vendor oder Subvendor die schriftliche Zustimmung der WBAG einholen.
- 5.2 Die WBAG ist berechtigt, die technischen Spezifikationen hinsichtlich der Übertragung und des Inhalts der Marktdaten sowie auch des Datenfeeds in ihrem Ermessen jederzeit zu ändern. Die WBAG wird den Vertragspartner mindestens drei Monate vor der Durchführung, über derartige technische Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, es sei denn die Einhaltung der Verständigungsfrist durch die WBAG ist wegen einer Fehlfunktion, eines Notfalls oder gesetzlichen Anforderungen nicht möglich. Eine wesentliche Änderung ist jede Änderung, die eine Modifikation oder Ersatz der zum Bezug bzw. zur Übertragung der Marktdaten notwendigen Systeme durch den Vertragspartner erforderlich macht.
- 5.3 Der Vertragspartner übernimmt die Verantwortung und die Kosten für alle daraus resultierende Änderungen. Der Vertragspartner hat als alleiniger Verantwortlicher für die Bereitstellung eines geeigneten Netzwerks, Hard- und Software zum Empfang von Marktdaten sowie für die Behebung von nach der Übermittlung von Marktdaten aufgetretenen Fehlern, Störungen und Unterbrechungen zu sorgen.
- 5.4 Der Vertragspartner trägt die Installationskosten für die Datenleitungen oder alternative Übermittlungseinrichtungen (z.B. Netzwerke), für die notwendige Hardware sowie die Kosten für sonstige Übertragungseinrichtungen. Das gilt auch für die bei ihm anfallenden Wartungskosten sowie die Kosten für die Übertragung der Marktdaten zwischen dem Datenfeed und dem Empfangssystem des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat die für den Empfang der Marktdaten notwendigen Einrichtungen und die erforderlichen Leitungen auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 5.5 Ist der Vertragspartner technisch direkt an die WBAG angebunden fallen Technischen Service Gebühren für den Datenfeed oder den ftp Account gemäß Annex 1 an.
- 5.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet der WBAG oder dem mit der Übertragung von Marktdaten beauftragten Unternehmen Benützungsgebühren für Datenleitungen und/oder sonstige Übertragungseinrichtungen, die der WBAG oder einem mit der Übertragung von Marktdaten beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt werden, binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zu erstatten

6. Qualität der Marktdaten

- 6.1 Die WBAG ist nach besten Kräften bemüht, dem Vertragspartner die Marktdaten bereitzustellen und zu gewährleisten, dass diese die aktuelle Handelstätigkeit an der WBAG oder bei den Third Party Kontributoren abbilden.
- 6.2 Die WBAG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen
- neu gehandelte Instrumente zu den bestehenden Marktdaten hinzuzufügen und

- 6.3
 - Informationen über jedes vom Handel gelöschte Instrument aus den Marktdaten zu entfernen.
 Zusätzlich behält sich die WBAG das Recht vor, allfällige Teile der Marktdaten nach eigenem Ermessen hinzuzufügen, zu ändern oder zu löschen, wobei jedoch
 - eine derartige Änderung, Hinzufügung oder Löschung von der WBAG, unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen angekündigt wird, wenn durch diese Änderung Veränderungen im Netzwerk oder System des Vertragspartners erforderlich werden. Listings und Delistings und andere Content Änderungen der Marktdaten können auch kurzfristig durchgeführt werden. WBAG wird alle Vertragspartner in geeigneter Weise über solche inhaltlichen Änderungen informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, und
 - jede derartige Hinzufügung, Veränderung oder Löschung gilt gleichermaßen für alle Vertragspartner, die die gleiche Art von Marktdaten wie der Vertragspartner beziehen.
 - Sollte eine gemäß Punkt 1 angekündigte Veränderung nach gerechtfertigter Meinung des Vertragspartners die Qualität der Marktdaten vermindern oder die Beschaffenheit der Marktdaten verändern, so hat der Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Ankündigung durch die WBAG mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen. Eine derartige Kündigung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Änderung, Hinzufügung oder Löschung wirksam wurde.
- 6.4 Im Falle einer Unterbrechung in der Übertragung von Marktdaten, wird WBAG alle Maßnahmen zur Behebung der Unterbrechung treffen soweit dies technisch mit vernünftigen Mitteln machbar ist.
- 6.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, über die Marktdaten nur im vertraglich vereinbarten Umfang zu verfügen, auch wenn er in einem darüber hinausgehenden Umfang auf die Marktdaten zugreifen kann.

7. Reporting Pflichten

- 7.1 Der Vertragspartner erkennt die Reporting Bedingungen in Annex 4 an. Diese können unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist einseitig durch die WBAG aktualisiert werden.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtlichen Zugang zu Realtime Marktdaten sowie die gesamte interne und externe Verteilung der Marktdaten durch entsprechende technische oder administrative Maßnahmen bei sich und seinen Subscribern und/oder Endusern zu überwachen und aufzuzeichnen und so sicherzustellen, dass die tatsächliche Anzahl der maßgeblichen Unit of Counts an die WBAG gemäß den Reporting Bedingungen (Annex 4) reportet werden.
- 7.3 Die Realtime Marktdaten unterliegen einer monatlichen Reportingverpflichtung. Delayed und End of Day Marktdaten unterliegen mit Ausnahme der Darstellung von Delayed und End of Day Marktdaten durch Webhosting Clients (Annex 2) keiner Reportingverpflichtung.
- 7.4 In das Reporting ist auch die eigene Interne Nutzung der Marktdaten durch den Vertragspartner einzubeziehen. Davon ausgenommen ist die Nutzung der Marktdaten durch den Vertragspartner zu Zwecken des Marketings und Demonstration mit potentiellen Kunden sowie der Entwicklung, des Betriebs, des technischen Supports, der Überprüfung sowie Qualitätssicherung der zur externen Weiterverteilung der Marktdaten eingesetzten Systeme und des Kundenhelpdesks, wobei die Anzahl der internen Enduser für diese Tätigkeiten nicht mehr als 10% des gesamten Internal Use des Vertragspartners übersteigen darf. Geschäftsbereiche wie Nachrichten, Research oder Handel oder Kundensupports für den Wertpapierhandel durch den Vertragspartner unterliegen der Reportingpflicht gemäß Klausel 7 sowie Annex 4. Für die Subscriber und Enduser des

Vertragspartners stehen die oben genannten Ausnahmen von den Reportingverpflichtungen nicht zur Verfügung.

- 7.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Datenübermittlung an Webhosting Clients (Annex 2) oder an Subvendoren durch die einmalige Einholung einer gültigen Einwilligung der WBAG zu melden.

8. Zahlungspflichten

- 8.1 Die Höhe und Struktur der monatlichen Lizenzgebühr ergibt sich je nach Art der vom Vertragspartner bezogenen Marktdaten und wird in Annex 1 für das jeweilige Marktdatenprodukt festgelegt. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag des erstmaligen Bezugs der Marktdaten oder mit der Möglichkeit auf die Marktdaten zuzugreifen.
- 8.2 Die Höhe und Struktur der variablen Enduser Gebühren (Data Fees) ergeben sich aus den vom Reporting erfassten Unit of Counts und den in Annex 1 festgelegten Preisen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung der Marktdaten durch den Vertragspartner bzw. dessen Subscriber.
- 8.3 Die in Klausel 8.1 und 8.2 genannten Gebühren fallen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Vertragspartner an. Insbesondere fallen die monatlichen Lizenzgebühren jedenfalls an, unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Marktdaten oder Teile davon an Dritte verteilt, diese ausschließlich für Interne Nutzung nutzt, oder diese entweder für die Umwandlung von Realtime Marktdaten in Delayed Marktdaten oder gar nicht nutzt.
- 8.4 Die monatlichen Lizenzgebühren sind im Vorhinein zu Beginn des jeweiligen Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) fällig und sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die WBAG unter Anführung der jeweiligen Rechnungsnummer zu entrichten.
- 8.5 Variable Enduser Gebühren (Data Fees) sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die WBAG unter Anführung der jeweiligen Rechnungsnummer zu entrichten.
- 8.6 Die unter Klausel 8.1 und 8.2 genannten Gebühren sind vom Vertragspartner auch dann zu bezahlen, wenn die Bereitstellung von Marktdaten durch die WBAG aus Gründen, die nicht von der WBAG zu vertreten sind, nicht möglich ist. Sollte die Bereitstellung der Marktdaten länger als drei Werktage nicht möglich sein, verringert sich die monatliche Lizenzgebühr anteilmäßig.
- 8.7 Für den Fall des Zahlungsverzuges werden dem Vertragspartner von der WBAG Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Rechnung gestellt.
- 8.8 WBAG kann die in Annex 1 genannten Gebühren einseitig ändern. Eine Änderung kann insbesondere erfolgen, wenn die Kosten für die Zurverfügungstellung der Marktdaten gestiegen sind. Eine einseitige Änderung darf nur ein Mal pro Kalenderjahr und Marktdatenprodukt erfolgen. Der Vertragspartner wird über eine derartige Änderung zumindest drei Kalendermonate im Voraus informiert, vorausgesetzt dass die Änderung erst mit dem ersten Tag eines Quartals wirksam wird. Stimmt der Vertragspartner der Gebührenänderung nicht zu, hat er das Recht, den Vertrag binnen 30 Tagen ab Zustellung der Ankündigung durch die WBAG schriftlich zu kündigen. Eine derartige Kündigung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Änderung der Gebühren wirksam wird.
- 8.9 Die Gebühren sind in Euro auf ein von der WBAG angegebenes Bankkonto zu überweisen. Alle Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie exklusive aller sonstigen Abgaben, Gebühren oder Spesen, so dass der von der WBAG tatsächlich erhaltene Nettobetrag 100% der in Rechnung gestellten Gebühren entspricht.

- 8.10 Zahlungen von fakturierten oder bereits erhaltenen Gebühren sowie gutgeschriebene Gebühren für bereits gemeldete Unit of Counts werden nicht von der WBAG an den Vertragspartner rückerstattet. Ausgenommen davon sind die in Annex 4 Klausel 14 genannten Gutschriften.

9. Audit

- 9.1 Der Vertragspartner erkennt die Audit Bedingungen in Annex 5 an. Diese können unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist einseitig durch die WBAG aktualisiert werden.
- 9.2 Der Vertragspartner erklärt sich bereit, der WBAG und/oder einem von dieser beauftragten Dritten unter Einhaltung einer 90-tägigen schriftlichen Ankündigungsfrist und unter Einhaltung angemessener Vertraulichkeits- und Sicherheitsvorkehrung während der lokalen Geschäftszeit des Vertragspartners vor Ort Zugang zu seinen relevanten Systemen und Dokumenten zu gewähren. Ziel des Audits ist die Überprüfung der Verwendung von Marktdaten, die der Vertragspartner von der WBAG und/oder von einem Vendor oder Subvendor bezieht. Der Vertragspartner ist verpflichtet auditrelevante Informationen an WBAG bekannt zu geben.
- 9.3 Der Vertragspartner wird seine Unternehmensgruppe, seine Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients, White Label Partner und Service Facilitators in angemessener Weise schriftlich über die Auditrechte der WBAG und/oder von dieser beauftragten Dritten informieren.
- 9.4 Das Audit-Verfahren erstreckt sich auf die drei letzten Kalenderjahre, bzw. auf den seit dem letzten Audit vergangenen Zeitraum. Sollte der Vertragspartner den Beginn des Prüfverfahrens verzögern, verlängert sich der Prüfzeitraum bis einschließlich des Monats, in dem die Prüfungstätigkeiten vor Ort abgeschlossen sind.
- 9.5 Der Beginn eines Audits hemmt die Verjährung von Ansprüchen der WBAG aus dem Auditzeitraum.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die WBAG behält die Immaterialgüterrechte an den dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Marktdaten der WBAG. Die Immaterialgüterrechte an den Marktdaten von Third Party Kontributoren behält der Third Party Kontributor. Der Vertragspartner erkennt die Immaterialgüterrechte der WBAG und der Third Party Kontributoren an den Marktdaten an. Der Vertragspartner sagt ausdrücklich zu, dass durch Empfang, Nutzung und Verteilung der Marktdaten die Immaterialgüterrechte der WBAG oder der Third Party Kontributoren nicht beeinträchtigt werden. Durch diesen Vertrag erfolgt keine Übertragung von Immaterialgüterrechten der WBAG oder der Third Party Kontributoren an den Vertragspartner.
- 10.2 Die WBAG gewährleistet, dass sie berechtigt ist, dem Vertragspartner die Marktdaten für die Zwecke des Vertrages bereitzustellen und dass durch die Marktdaten sowie deren Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Die WBAG verpflichtet sich den Vertragspartner schad- und klaglos zu halten, wenn dieser wegen Verletzung von Immaterialgüter- und sonstiger geistiger Eigentumsrechte Dritter, aufgrund der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Dritten in Anspruch genommen wird oder in Anspruch genommen zu werden droht, vorausgesetzt, dass der Vertragspartner die WBAG sofort über einen derartigen Anspruch benachrichtigt.

- 10.3 Die WBAG gewährleistet, dass durch die Weitergabe von Marktdaten an den Vertragspartner keine geltenden Gesetze oder rechtsverbindliche Bestimmungen verletzt werden.

11. Haftung

- 11.1. Das Risiko der Nichtübermittlung oder fehlerhaften Übermittlung von Marktdaten geht auf den Vertragspartner über, sobald die Marktdaten das Netzwerk der WBAG verlassen haben.
- 11.2 Die WBAG haftet bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung für Schäden jedenfalls nur dann, wenn ihren Organen, Gehilfen und sonst von ihnen eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn besteht nur bei vorsätzlichem Verhalten.
- 11.3 Die WBAG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtzeitige Übermittlung der Marktdaten. Die WBAG ist in angemessener Weise bemüht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Marktdaten sicherzustellen. Sobald die WBAG Kenntnis über allfällige Fehler oder Auslassungen in den Marktdaten hat, wird sie den Vertragspartner darüber informieren, wenn dies in zumutbarer Weise durchführbar ist. Die WBAG ist nach besten Kräften bemüht, notwendige Maßnahmen zur Behebung derartiger Fehler oder Auslassungen zu ergreifen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat und wenn dies in zumutbarer Weise durchführbar ist.
- 11.4 Die WBAG haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch Fehler oder Verzögerungen der Marktdaten selbst oder bei der Übertragung der Marktdaten entstehen, gleichgültig, wodurch derartige Fehler oder Verzögerungen verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsstörungen oder höherer Gewalt. Bei Andauern derartiger Umstände während eines Zeitraums von mehr als 30 Werktagen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 11.5 Sollte die WBAG dennoch im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Zahlung eines Schadensersatzes oder dem Ersatz irgendwelcher Kosten verpflichtet werden, so ist die Summe derartiger, allenfalls seitens der WBAG zu leistender Zahlungen jedenfalls mit der Höhe der durch den Vertragspartner an die WBAG im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Lizenzgebühren betragsmäßig nach oben begrenzt.
- 11.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich seinerseits, für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Marktdaten zu sorgen. Sofern der WBAG oder den von ihr laut Klausel 5.1 beauftragten Unternehmen im Zusammenhang mit ihren vertragsgegenständlichen Leistungen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wird der Vertragspartner die WBAG gegen Ansprüche Dritter, welche auf behaupteten Schäden aufgrund der von der WBAG erbrachten Leistungen beruhen, schad- und klaglos halten.
- 11.7 Ansprüche gegen WBAG aus diesem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Vorfalles auf dem der Anspruch begründet wird, jedoch spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem besagten Vorfall.

12. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 12.2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende, gekündigt werden sofern in den Annexen nicht abweichende Fristen vorgesehen sind.
- 12.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag in Bezug auf Teile der Marktdatenprodukte laut Annex 1 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende zu kündigen.
- 12.4. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem:
- eine vertragswidrige Verbreitung oder Weiterleitung der Marktdaten, die irreführende Darstellung der Marktdaten, die Verweigerung der Mitarbeit bei einem Audit sowie eine Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung der durch die WBAG vorgeschriebenen Gebühren trotz schriftlicher Mahnung durch die WBAG,
 - dass der Schaden nicht wieder gut gemacht werden kann oder falls er wieder gut gemacht werden kann, dies nicht innerhalb von dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die jeweils andere Partei geschieht; oder danach wieder eine Verletzung dieser Bestimmung begangen wird, oder
 - falls ein Antrag auf Liquidation des Geschäftes des jeweils anderen Vertragspartners gestellt oder stattgegeben wird oder einen ähnlichen Antrag oder Verfahren aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Vertragspartners gestellt oder stattgeben wird.
- 12.5. Sämtliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und müssen entweder durch Einschreiben, Kuriersendung oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur übersandt werden. Eine Kündigung, die elektronisch an die WBAG geschickt wird, gilt nur dann als zugegangen, wenn WBAG den Erhalt der Kündigung bestätigt.
- 12.6 Die WBAG kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn sie aus irgendeinem Grund gehindert ist, die zu liefernden Marktdaten zur Verfügung zu stellen (z.B. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch WBAG).
- 12.7. Im Falle einer vertragskonformen Auflösung dieses Vertrages hat keine der Vertragsparteien Anspruch auf Ersatz eines daraus resultierenden Schadens oder Erstattung von Kosten oder Aufwendungen.
- 12.8. Ungeachtet einer Vertragsauflösung gemäß Klausel 12 hat der Vertragspartner ohne weitere Verpflichtungen der WBAG gegenüber das Recht auf zeitlich unbegrenzte Nutzung der während der Laufzeit dieses Vertrages bezogenen Marktdaten sowie auf Verwendung dieser Marktdaten für die vertraglich vereinbarten Zwecke.

13. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 13.1. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass vertrauliche unternehmensbezogene Informationen der anderen Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden können. Jede Partei ist verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und weder Dritten ohne Zustimmung der anderen Partei zugänglich zu machen noch für vertragswidrige Zwecke zu verwenden. Die Parteien stimmen weiters zu, die der WBAG im Zuge von Reporting oder Audits mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß dieser Klausel bleibt aufrecht, solange die Informationen kommerziellen Wert besitzen.
- 13.2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, von denen der Informationsabnehmer durch Dritte, die keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen,

- Kenntnis erlangt oder die auf Grund von Gesetzen, gerichtlichen Befehlen oder auf Ansuchen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen sind sowie Informationen, die schon öffentlich waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder nachweisbar schon im Besitz der jeweils anderen Partei vor der Übermittlung durch die andere Partei; oder eine der beiden Parteien erlangt Kenntnis davon aus einer Quelle, die nicht die andere Partei ist, ohne eine Verletzung der vertraglichen Pflichten laut gegenständlichen Vertrag zu begehen.
- 13.3. Keiner der Vertragsparteien ist es gestattet, öffentliche Stellungnahmen, Presseaussendungen, Mitteilungen oder Rundschreiben (außer in dem durch Gesetze oder Bestimmungen vorgeschriebenen Ausmaß) betreffend den Vertragsinhalt ohne vorige Zustimmung seitens der anderen Partei abzugeben oder zu veröffentlichen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn einer Veröffentlichung wesentliche Interessen des Vertragspartners entgegenstehen.
- 13.4 Die WBAG ist verpflichtet vertrauliche Informationen insbesondere Kundendaten im Rahmen des Reportings vertraulich zu behandeln und Dritten mit Ausnahme von einem im Rahmen eines Audits von der WBAG beauftragten Unternehmens nicht zugänglich zu machen. Die WBAG wird die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze beachten und trägt dafür Sorge, dass diese Verschwiegenheitspflicht auch über die Laufzeit des Vertrages gewahrt bleibt.
- 13.5 Im Rahmen des Vertrages werden vom Vertragspartner personenbezogene Daten wie z.B. Namen und Adressen übermittelt. Diese Daten werden von WBAG im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung verarbeitet. WBAG wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Anforderungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung beachten.
- 13.6 WBAG ist berechtigt alle vom Vertragspartner übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie damit zusammenhängender Tätigkeiten zu nutzen, zu verarbeiten, zu speichern und in ein von der WBAG oder von einem von der WBAG beauftragten Dritten betriebenes Reporting Tool zu übernehmen. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch auf externen Servern gespeichert werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Vertragspartner entsprechende Einwilligungen seiner Arbeitnehmer und Kunden zur Datenspeicherung und –verarbeitung durch die WBAG oder von ihr beauftragte Dritte einzuholen. Alle personenbezogenen Daten die WBAG vom Vertragspartner während aufrechter Dauer der Vertragsbeziehung erhält, bleiben nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner für eine Dauer von drei (3) Jahren gespeichert. WBAG wird die von ihr beauftragten Dritten zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung verpflichten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck des gegenseitigen Einverständnisses der Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle Vorschläge, Darstellungen und früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen betreffend die Bereitstellung von Marktdaten. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass sie durch keine Darstellung, Gewährleistung oder Verpflichtung außer den ausdrücklich vertraglich festgelegten, zum Abschluss des vorliegenden Vertrages (außer im Betrugsfall) verleitet wurden.
- 14.2 Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Partei abtreten. Dies trifft auch auf die Abtretung an ein Mitglied der

- Unternehmensgruppe im Zuge einer Konzernumstrukturierung oder an eine Tochtergesellschaft, an der der Vertragspartner mehrheitlich beteiligt ist oder an ein verbundenes Unternehmen, in dem der Vertragspartner einen maßgeblich Einfluss ausübt sowie auf Fusionen oder Veräußerungen zu.
- 14.3 Eine Änderung oder Modifizierung des Vertrages ist nur schriftlich und durch Unterzeichnung seitens beider Parteien gültig. Ausgenommen davon sind die Annexe, die von der WBAG unter Einhaltung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist einseitig geändert werden dürfen.
- 14.4 Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung hat im Sinne einer vertragsergänzenden Interpretation eine solche zu treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausgeschlossen.
- 14.6 Die Vertragsparteien vereinbaren betragsabhängig die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Gültigkeit des Vertrages.
- 14.7. Dieser Vertrag inkludiert zwei unentgeltliche Zugänge der WBAG auf die Services des Vertragspartners an einem von der WBAG anzugebenden Standort.
- 14.8 Übt ein Vertragspartner ein Recht gemäß diesem Vertrag nicht oder verspätet aus, so stellt dies keinen Verzicht des Rechtes dar noch gilt es als Anerkennung des relevanten Ereignisses.
- 14.9 Alle gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen und durch den Zeichnungsberechtigten des benachrichtigenden Vertragspartners firmenmäßig unterfertigt sein.
- 14.10 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, längstens binnen 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Unterfertigung des Market Data Agreements

Zwei identische Ausfertigungen dieses Vertrages wurden beiden Parteien zur Unterzeichnung vorgelegt, von denen jede Partei nach Unterfertigung eine Kopie erhält. Beide Parteien stimmen zu, dass jede der beiden Ausfertigungen eine vollständige Version des Vertrages darstellt.

Dieser Vertrag wurde von den Unterzeichnungsberechtigten der Parteien unterfertigt.

	Wiener Börse AG	Vertragspartner
Datum		
Unterschrift		
Name		
Position		
Unterschrift		
Name		
Position		

Annex 1: Preisliste

Annex 1 ist ein Bestandteil des Vertrages.

Preisliste gültig ab 1. Jänner 2022

Name des Vertragspartners

Adresse

PLZ, Ort

Land

Datum

Allgemeine Informationen

Lizenzgebühren, Technische Service-Gebühren und Data Fees sind additiv zu entrichten sofern in Annex 1 nichts anderes angegeben wird.

Alle Preise sind in Euro ausgewiesen, ausgenommen die Produkte der kasachischen Börse, die in US-Dollar ausgewiesen sind.

Detailliertere Produktbeschreibungen befinden sich in der [Download-Area](#) der Webseite der WBAG.

Level 1 Marktdaten enthalten:

- den letzten gehandelten Preis mit Ordergröße
- das beste Bid/Ask mit Ordergröße und
- andere Informationen wie z.B. Stammdaten, Marktphasen und statistische Daten

Level 2 Marktdaten enthalten:

- Level 1 Marktdaten
- 15 Bid/Ask Preise mit Ordergröße je nach Verfügbarkeit.

Level 2 Marktdaten Low Latency enthalten:

- Markttiefe 15 je nach Verfügbarkeit für die Börsen Wien, Laibach, Prag und Zagreb.
- über den Low Latency Datenfeed können keine Indexdaten bezogen werden.
- Folgende Börsen unterliegen MiFID II: Wien, Laibach, Prag und Zagreb
- Folgende Börsen unterliegen nicht MiFID II: Börse Albanien, Banja Luka, Belgrad, Kasachstan und Mazedonien

Lizenzgebühren

- Alle Lizenzgebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer
- Lizenzgebühren werden sowohl bei Vendoren als auch Subvendoren eingehoben
- Lizenzgebühren fallen monatlich pro Produkt an
- Die Lizenzgebühren für Realtime Marktdaten beinhalten auch Delayed und End of Day Marktdaten
- Die Lizenzgebühren für Delayed Marktdaten beinhalten auch End of Day Marktdaten
- Die Lizenzgebühren für Level 2 Marktdaten beinhalten auch Level 1 Marktdaten
- Die Lizenzgebühren für Standardprodukte beinhalten auch die Lizenzgebühren für MiFID II Disaggregierte Produkte

Auf Ansuchen des Vertragspartners kann die Wiener Börse die Lizenzgebühren für End of Day Marktdaten zur Veröffentlichung in Printmedien (Zeitungen) aussetzen. Die Entscheidung der Wiener Börse erfolgt im Einzelfall durch schriftliche Zustimmung. Die Wiener Börse behält sich vor eine dem Vertragspartner erteilte Zustimmung unter Einräumung einer angemessenen Frist zu widerrufen.

Standardprodukte Wertpapierbörse

EUR / Monat

Indizes

	real time	delayed	end of day
Wien	690 <input type="checkbox"/>	345 <input type="checkbox"/>	207 <input type="checkbox"/>
Banja Luka	60 <input type="checkbox"/>	45 <input type="checkbox"/>	25 <input type="checkbox"/>
Belgrad	60 <input type="checkbox"/>	45 <input type="checkbox"/>	25 <input type="checkbox"/>
Laibach	30 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
Mazedonien	60 <input type="checkbox"/>	45 <input type="checkbox"/>	25 <input type="checkbox"/>
Prag	33 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
Zagreb	60 <input type="checkbox"/>	Im Produkt Kassamarkt inkludiert	

Kassamarkt

	real time	delayed	end of day
Wien – Global Market	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Albanien Level 1 – nur Anleihen	250 <input type="checkbox"/>	100 <input type="checkbox"/>	50 <input type="checkbox"/>
Banja Luka Level 1	300 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>	100 <input type="checkbox"/>
Banja Luka Level 2	500 <input type="checkbox"/>		
Belgrad Level 1	300 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>	100 <input type="checkbox"/>
Belgrad Level 2	500 <input type="checkbox"/>		
Kasachstan – alle Märkte (Gebühren in US-Dollar)	1.500 <input type="checkbox"/>	900 <input type="checkbox"/>	400 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 1	550 <input type="checkbox"/>	250 <input type="checkbox"/>	125 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 2	900 <input type="checkbox"/>		
Laibach Level 1 für Laibacher Börse Member ¹	300 <input type="checkbox"/>	250 <input type="checkbox"/>	125 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 2 für Laibacher Börse Member ¹	600 <input type="checkbox"/>		
Mazedonien Level 1	300 <input type="checkbox"/>	150 <input type="checkbox"/>	100 <input type="checkbox"/>
Mazedonien Level 2	500 <input type="checkbox"/>		
Zagreb Level 1	1.000 <input type="checkbox"/>	300 <input type="checkbox"/>	50 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 2	1.500 <input type="checkbox"/>		

1) Ein Laibacher Börse Member Vendor ist ein Börsemitglied, das Handelsteilnehmer an den von der Laibacher Börse als Börseunternehmen betriebenen Märkten ist.

Kassamarkt und Strukturierte Produkte

	real time	delayed	end of day
Wien Level 1	2.090 <input type="checkbox"/>	880 <input type="checkbox"/>	550 <input type="checkbox"/>
Wien Level 2	2.970 <input type="checkbox"/>		
Wien Level 2 für Wiener Börse Member Vendor ¹	946 <input type="checkbox"/>		
Prag Level 1	660 <input type="checkbox"/>	330 <input type="checkbox"/>	220 <input type="checkbox"/>
Prag Level 2	935 <input type="checkbox"/>		
Prag Level 1 für lokale Vendoren ²	440 <input type="checkbox"/>	330 <input type="checkbox"/>	220 <input type="checkbox"/>
Prag Level 2 für lokale Vendoren ²	660 <input type="checkbox"/>		

1) Ein Wiener Börse Member Vendor ist ein Börsemitglied, das Handelsteilnehmer an der von der Wiener Börse als Börseunternehmen betriebenen Märkten ist.

2) Ein lokaler Vendor der Prager Börse ist ein Vendor, dessen Hauptsitz in der Tschechischen Republik liegt. Dies gilt nicht für Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Hauptsitz nicht in der Tschechischen Republik liegt.

APA / OTC Daten

	real time	delayed	end of day
APA Daten Wien	500 ☐	275 ☐	175 ☐
OTC Daten Belgrad			50 ☐

File Produkte

EUR / Monat

Indizes

	File
Indexbaskets – Interne Nutzung	575 ☐
Indexbaskets – Revending	862 ☐

Kassamarkt

	File
Wien Kassamarkt Tick-by-Tick	1.320 ☐
Laibach Kassamarkt Tick-by-Tick	600 ☐
Prag Kassamarkt Tick-by-Tick	600 ☐
Zagreb Kassamarkt Tick-by-Tick	600 ☐

Xetra Referenzdaten

	File
Wien Xetra Referenzdatenfile csv und xml Dateien	690 ☐
Wien Xetra Referenzdatenfile Wiener Börse Member csv und xml Dateien	460 ☐
Wien Xetra Referenzdatenfile csv Dateien	230 ☐
Wien Order-to-Trade Ratio File für das jeweilige Wiener Börse Member ¹ nur als add-on mit Wien Xetra Referenzdaten erhältlich	foc ☐
Laibach Xetra Referenzdatenfile	150 ☐
Laibach Xetra Referenzdatenfile für Laibacher Börse Member ¹	100 ☐
Prag Xetra Referenzdatenfile	300 ☐
Prag Xetra Referenzdatenfile für Prager Börse Member ¹	200 ☐
Zagreb Xetra Referenzdatenfile	150 ☐
Zagreb Xetra Referenzdatenfile für Zagreber Börse Member ¹	100 ☐

1) Wiener/Laibacher/Prager/Zagreber Börse Member ist ein Börsemitglied, das Handelsteilnehmer an der von der jeweiligen Börse als Börseunternehmen betriebenen Märkte ist.

Corporate Actions

	real time	end of day
Corporate Actions (Börsen Wien, Prag, Laibach, Banja Luka, Belgrad, Mazedonien) - Interne Nutzung		330 <input type="checkbox"/>
Corporate Actions (Börsen Wien, Prag, Laibach, Banja Luka, Belgrad, Mazedonien) - Revending		800 <input type="checkbox"/>

Information on Issuers

	real time	end of day
Prag Information on Issuers	220 <input type="checkbox"/>	150 <input type="checkbox"/>
Prag Stock Exchange Bulletin		40 <input type="checkbox"/>

Historische Daten

	File
Historische Daten der Wiener Börse und aller Partnerbörsen exkl. Kasachstan	Auf Anfrage
Kasachstan Gebühren in US-Dollar:	
1 Monat	400 <input type="checkbox"/>
2 – 3 Monate	600 <input type="checkbox"/>
4 – 6 Monate	800 <input type="checkbox"/>
7 – 9 Monate	1.000 <input type="checkbox"/>
10 – 12 Monate	1.250 <input type="checkbox"/>
> Jahr – pro Jahr	1.250 <input type="checkbox"/>

Investmentfondsdaten

	File
Investmentfondsdaten der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) Voraussetzung ist ein direkter Vertrag mit der OeKB	<input type="checkbox"/>

Energiebörse

EUR / Monat

EXAA Energy Exchange Austria

	real time	end of day
EXAA 10:15 Auktion inklusive EXAA Grünstrom: Preise und Volumina	550 ☐	250 ☐
EXAA 12:00 MC Auktion: Preise und Volumina	250 ☐	150 ☐
EXAA alle Auktionen: Komplettpaket	750 ☐	350 ☐

EXAA Energy Exchange Austria Börsemitglieder erhalten einen 50% Discount auf die angegebenen Preise.

Data Fees Enduser

- Alle Data Fees verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer
- Für Delayed und End of Day Marktdaten werden keine Data Fees eingehoben
- Die Data Fees für Level 2 Marktdaten beinhalten auch Level 1 Marktdaten
- Last Trade Marktdaten beinhalten den Last Traded Preis mit Ordergröße
- Bei Non-Professional Endusern entspricht die Unit of Count User-ID der Unit of Count Net-User-ID.

Auf Ansuchen des Vertragspartners kann die Wiener Börse Data Fees für den Bezug von Realtime Marktdaten durch Schulen und Universitäten aussetzen. Die Entscheidung der Wiener Börse erfolgt im Einzelfall durch schriftliche Zustimmung. Die Wiener Börse behält sich vor eine dem Vertragspartner erteilte Zustimmung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu widerrufen.

Wie in den Reporting Bedingungen geregelt, ist die Unit of Count „Net-User-ID“ nur bei Bestehen eines Market Data Agreements mit der Wiener Börse und der vorherigen Genehmigung durch die Wiener Börse anwendbar. Sie gilt ausschließlich für die Interne Nutzung und ist immer auf alle Marktdatenprodukte gemäß Annex 1 und alle in Annex 1 genannten Börsen, die der MiFID II unterliegen, anzuwenden. Ein gleichzeitiges Reporting der Internen Nutzung per User-ID ist ausgeschlossen.

Im Regelfall kommen die Data Fees für Enduser zur Anwendung, es sei denn, der Enduser ist ein Non-Professional Enduser im Sinne des Vertrages (siehe Klausel 4.12 ff). In diesem Fall kommen die in diesem Punkt genannten Data Fees für Non-Professional Enduser zur Anwendung.

Standardprodukte

EUR / Monat / Enduser

Indizes

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
Wien	13 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Banja Luka	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Belgrad	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Laibach	5 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Mazedonien	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Prag	5,50 <input type="checkbox"/>	6,50 <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Zagreb	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>

Kassamarkt

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
Wien Level 1	36,50 <input type="checkbox"/>	41,50 <input type="checkbox"/>	
Wien Level 2	46 <input type="checkbox"/>	52 <input type="checkbox"/>	
Wien Global Market	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Albanien Level 1 – nur Anleihen	5 <input type="checkbox"/>		1 <input type="checkbox"/>
Banja Luka Level 1	6 <input type="checkbox"/>		1 <input type="checkbox"/>
Banja Luka Level 2	12 <input type="checkbox"/>		2 <input type="checkbox"/>
Belgrad Level 1	10 <input type="checkbox"/>		1 <input type="checkbox"/>
Belgrad Level 2	20 <input type="checkbox"/>		2 <input type="checkbox"/>
Kasachstan – alle Märkte (Gebühren in US-Dollar)	65 <input type="checkbox"/>		
Laibach Level 1	12 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 2	22 <input type="checkbox"/>	24 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
Mazedonien Level 1	5 <input type="checkbox"/>		1 <input type="checkbox"/>
Mazedonien Level 2	10 <input type="checkbox"/>		2 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 1	5 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 2	10 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Kassamarkt und Strukturierte Produkte

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
Wien Level 1	39,50 <input type="checkbox"/>	46,50 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
Wien Level 2	49 <input type="checkbox"/>	58 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Prag Level 1	15,50 <input type="checkbox"/>	17,50 <input type="checkbox"/>	2,50 <input type="checkbox"/>
Prag Level 2	25,50 <input type="checkbox"/>	27,50 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Prag Snapshot Level 1			0,05 <input type="checkbox"/>

Kassamarkt Last Trade

	Professional	
	User-ID	Net-User-ID
Wien	16 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
Laibach	7 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
Prag	7,50 <input type="checkbox"/>	8,50 <input type="checkbox"/>
Zagreb	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>

APA Daten

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
APA Daten Wien	15 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>

Information on Issuers

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
Prag Information on Issuers	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	3,50 <input type="checkbox"/>

Technische Service Gebühren

- Alle Technischen Service Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Technische Service Gebühren fallen sowohl bei direkter Anbindung an den ADH bzw. rapidADH als auch für technischen Support für **nicht direkt** angebundene Datenfeed-Kunden an.

Vienna Data Feed – Alliance Data Highway (ADH)

- Market by price netted der Börsen Wien, Albanien, Belgrad, Banja Luka, Laibach, Mazedonien, Prag und Zagreb
- Indexdaten aller Börsen
- Level 1 und Level 2 (Markttiefe 15)

ADH via TIP Protokoll via Datenleitung **oder** VPN Connection
Inkl. 2 SFTP Zugänge

1.320

Vienna Data Feed – rapidADH Low Latency Feed

- Market by price unnetted der Börsen Wien, Laibach, Prag und Zagreb
- RDI, EMDI, EMDS (nur Wiener Börse)
- Markttiefe 15
- Indexdaten sind nicht enthalten

rapid ADH inkl. 2 SFTP Zugänge

Pro Leitung

1.320

SFTP Zugang für File Produkte

SFTP Zugang inkludiert 2 Zugänge

File

165

jeder weitere SFTP Zugang

165

MiFID II Disaggregierte Produkte

Lizenzgebühren

EUR / Monat

Kassamarkt und Strukturierte Produkte

	real time	delayed	end of day
Wien Level 1 Pre-Trade	1.309 <input type="checkbox"/>	555 <input type="checkbox"/>	346 <input type="checkbox"/>
Wien Level 2 Pre-Trade	1.837 <input type="checkbox"/>		
Wien Post-Trade	891 <input type="checkbox"/>	379 <input type="checkbox"/>	236 <input type="checkbox"/>
Wien Level 2 Pre-Trade für Wiener Börse Member Vendor ¹	596 <input type="checkbox"/>		
Wien Post-Trade für Wiener Börse Member Vendor ¹	332 <input type="checkbox"/>	379 <input type="checkbox"/>	236 <input type="checkbox"/>
Prag Level 1 Pre-Trade	424 <input type="checkbox"/>	215 <input type="checkbox"/>	143 <input type="checkbox"/>
Prag Level 2 Pre-Trade	589 <input type="checkbox"/>		
Prag Post-Trade	292 <input type="checkbox"/>	149 <input type="checkbox"/>	99 <input type="checkbox"/>
Prag Level 1 Pre-Trade für lokale Vendoren ²	280 <input type="checkbox"/>	215 <input type="checkbox"/>	143 <input type="checkbox"/>
Prag Level 2 Pre-Trade für lokale Vendoren ²	413 <input type="checkbox"/>		
Prag Post-Trade für lokale Vendoren ²	193 <input type="checkbox"/>	149 <input type="checkbox"/>	99 <input type="checkbox"/>

1) Ein Wiener Börse Member Vendor ist ein Börsemitglied, das Handelsteilnehmer an der von der Wiener Börse als Börseunternehmen betriebenen Märkten ist.

2) Ein lokaler Vendor der Prager Börse ist ein Vendor, dessen Hauptsitz in der Tschechischen Republik liegt. Dies gilt nicht für Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Hauptsitz nicht in der Tschechischen Republik liegt.

Kassamarkt

	real time	delayed	end of day
Wien Global Market	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Laibach Level 1 Pre-Trade	355 <input type="checkbox"/>	165 <input type="checkbox"/>	85 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 2 Pre-Trade	565 <input type="checkbox"/>		
Laibach Post-Trade	245 <input type="checkbox"/>	115 <input type="checkbox"/>	60 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 1 für Laibacher Börse Member ¹ Pre-Trade	195 <input type="checkbox"/>	90 <input type="checkbox"/>	85 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 2 für Laibacher Börse Member ¹ Pre-Trade	375 <input type="checkbox"/>		
Laibach Post-Trade für Laibacher Börse Member ¹	135 <input type="checkbox"/>	65 <input type="checkbox"/>	60 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 1 Pre-Trade	625 <input type="checkbox"/>	195 <input type="checkbox"/>	40 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 2 Pre-Trade	925 <input type="checkbox"/>		
Zagreb Post-Trade	425 <input type="checkbox"/>	135 <input type="checkbox"/>	30 <input type="checkbox"/>

1) Ein Laibacher Börse Member Vendor ist ein Börsemitglied, das Handelsteilnehmer an den von der Laibacher Börse als Börseunternehmen betriebenen Märkten ist.

APA Daten

	real time	delayed	end of day
APA Daten Wien Pre-Trade	325 <input type="checkbox"/>	190 <input type="checkbox"/>	120 <input type="checkbox"/>
APA Daten Wien Post-Trade	225 <input type="checkbox"/>	135 <input type="checkbox"/>	85 <input type="checkbox"/>

Data Fees End User

EUR / Monat / Enduser

Indizes - Siehe Standardprodukte

Kassamarkt

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
Wien Level 1 Pre-Trade	24,50 <input type="checkbox"/>	27,50 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Wien Level 2 Pre-Trade	30 <input type="checkbox"/>	34 <input type="checkbox"/>	1,50 <input type="checkbox"/>
Wien Post-Trade	17 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Wien Global Market	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
Laibach Level 1 Pre-Trade	9 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>	0,7 <input type="checkbox"/>
Laibach Level 2 Pre-Trade	15 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>	1,20 <input type="checkbox"/>
Laibach Post-Trade	5 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>	0,3 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 1 Pre-Trade	4 <input type="checkbox"/>	4,50 <input type="checkbox"/>	0,7 <input type="checkbox"/>
Zagreb Level 2 Pre-Trade	7 <input type="checkbox"/>	8,50 <input type="checkbox"/>	1,2 <input type="checkbox"/>
Zagreb Post-Trade	3 <input type="checkbox"/>	3,50 <input type="checkbox"/>	0,3 <input type="checkbox"/>

Kassamarkt und Strukturierte Produkte

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
Wien Level 1 Pre-Trade	26,50 <input type="checkbox"/>	30,50 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Wien Level 2 Pre-Trade	32 <input type="checkbox"/>	37 <input type="checkbox"/>	1,5 <input type="checkbox"/>
Wien Post-Trade	18 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Prag Level 1 Pre-Trade	10,50 <input type="checkbox"/>	11,50 <input type="checkbox"/>	1,50 <input type="checkbox"/>
Prag Level 2 Pre-Trade	17,50 <input type="checkbox"/>	18,50 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Prag Post-Trade	7,50 <input type="checkbox"/>	8,50 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Prag Snapshot Level 1	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	0,05 <input type="checkbox"/>

APA Daten

	Professional		Non Professional
	User-ID	Net-User-ID	User/Net-User-ID
APA Daten Wien Pre-Trade	11 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>
APA Daten Wien Post-Trade	9 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>	foc <input type="checkbox"/>

Annex 2: Webhosting Clients Bestellung

Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Vertrages. Es ist auszufüllen, wenn Marktdaten gemäß Klausel 4.18 auf einer vom Vertragspartner gehosteten und kontrollierten **Internet-Website** angezeigt werden sollen. Jede abweichende Nutzung setzt den Abschluss eines Market Data Agreement mit der WBAG voraus. Annex 2 kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist** jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bitte schicken sie den ausgefüllten Annex 2 an folgende Adresse: Wiener Börse AG, Market Data Sales, Wallnerstraße 8, 1010 Wien oder an mds@wienerborse.at

Firmenname des Webhosting Clients

Homepage Adresse

Kontaktperson Webhosting Client (Email, Telefonnummer)

Vertragspartner

Kontaktperson Vertragspartner (Email, Telefonnummer)

Gebühren (EUR pro Monat)	real-time	delayed
Wiener Börse Wallboards	150,- <input type="checkbox"/>	100,- <input type="checkbox"/>
Wiener Börse TV Ticker bis zu 25 Instrumente	150,- <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Produkt und Inhalt	real-time	delayed
Emittenten Service für gelistete Firmen der Börsen Wien, Prag und Laibach, ein Instrument, dazugehörige Indizes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	gebührenfrei <input type="checkbox"/>
Wiener Börse Ticker oder Watchlist auf Webseite bis zu 25 Instrumente	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Wiener Börse Indices Österreichische, CECE und Non-European Indizes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	30,- <input type="checkbox"/>
Wiener Börse Kassamarkt Alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	270,- <input type="checkbox"/>
Wiener Börse Global Market	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	gebührenfrei <input type="checkbox"/>
Banja Luka Börse Level 1 Daten BLSE Indizes, alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Belgrader Börse Level 1 Daten BELEX Indizes, alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Laibacher Börse Level 1 Daten LJSE Indizes, alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Mazedonische Börse Level 1 Daten MSE Indizes, alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Prager Börse Level 1 Daten PSE Indizes, alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
Zagreber Börse Level 1 Daten ZSE Indizes, alle Instrumente des Kassamarktes	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	200,- <input type="checkbox"/>
Albanische Börsen Level 1 Daten Nur Bonddaten	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>
EXAA Spot Electricity Daten	gebührenfrei <input type="checkbox"/>	50,- <input type="checkbox"/>

Annex 3: Vertragspartner Profil und Kontaktdaten

Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Vertrages. Der Vertragspartner wird ersucht folgende Angaben und Ansprechpartner an WBAG zu übermitteln.

Allgemeine Informationen über den Vertragspartner

Firmenname

Adresse

PLZ, Stadt

Land

Rechnungsadresse falls abweichend von Firmenadresse

PLZ, Stadt

Rechnungsadresse Land

UID Nummer

Gemäß Klausel 14.5 und 14.6 des Vertrages ist WBAG berechtigt alle vom Vertragspartner übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie damit zusammenhängender Tätigkeiten zu nutzen, zu verarbeiten, zu speichern.

Angaben zum Vertragspartner

Handelsmitglied der WBAG	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Unternehmensgruppe	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Legen Sie bitte eine Liste der Unternehmensgruppe wie in Klausel 4.1 des Vertrages beschrieben bei.	
Service Facilitator	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Legen Sie bitte eine Liste der Service Facilitators wie in Klausel 4.21 des Vertrages beschrieben bei.	
Technische Marktdatenbezug (Connection)	<input checked="" type="checkbox"/> Direktzugang zum Datenfeed der WBAG <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Indirekter Zugang zu Marktdaten durch einen registrierten Vendor <input type="checkbox"/> Name des Vendors Kontaktperson Vendor E-Mail/Telefon der Kontaktperson	
	<input checked="" type="checkbox"/> Datentransfer via ftp <input type="checkbox"/>	
Reporting Art	User-ID <input type="checkbox"/>	
	Net-User-ID <input type="checkbox"/>	
Beschreibung des Entitlement/Permissioning Systems des Vertragspartners im Falle des Reportings von Net- User-IDs		

Kontakte des Vertragspartners

Market Data Agreement

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____
Email Notification Service	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Reporting

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____

Payment

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____
	Pdf Rechnung <input type="checkbox"/> Papierrechnung <input type="checkbox"/>
	PO Nummer <input type="checkbox"/> Nummer _____

Compliance und Audit

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____
Email Notification Service	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Datenfeed

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____

Email Notification Service	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<hr/>		
	Content Management	
Name	<hr/>	
Titel	<hr/>	
Telefon	<hr/>	
Email	<hr/>	
Adresse	<hr/>	
Email Notification Service	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Annex 4: Reporting-Bedingungen

Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Market Data Agreements (Vertrag). Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil des Vertrags und Annex 4 geht der Annex vor.

Die Reporting Bedingungen regeln:

- Welche Marktdaten reportet werden müssen
- Welche Marktdaten zusätzlich reportet werden können
- Wann und wie oft die Reportingpflicht anfällt
- Die Units of Count
- Welches Reportingformat verwendet werden muss
- Welche Inhalte der Report zumindest enthalten muss
- Welche Produktcodes zur Anwendung kommen

Was muss/kann reportet werden

1. Der Vertragspartner bezieht auf Basis des Vertrages Marktdaten. Der Vertragspartner ist unter anderem berechtigt die Marktdaten an Enduser und/oder Subscriber und/oder andere Kundengruppen weiterzuverteilen und/oder diese im Rahmen der Internen Nutzung zu verwenden.
2. Sowohl bei der Weiterverteilung an Enduser und/oder Subscriber als auch bei der Internen Nutzung von Realtime Marktdaten besteht immer Reporting Pflicht.
3. Die Weiterverteilung von Delayed und End of Day Marktdaten an Enduser unterliegen keiner Reportingverpflichtung. Ausgenommen davon ist die Darstellung von Delayed Marktdaten durch Webhosting Clients, die einmalig mittels Annex 2 gegenüber der WBAG angezeigt wird.
4. Der Vertragspartner kann jedoch zusätzlich auch folgende Datennutzungen in sein Reporting aufnehmen:
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Subvendoren
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Webhosting Clients.
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Service Facilitators
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Derived Data/Non-display Kunden
 - Die Nutzung der Marktdaten im Rahmen des Operational Use (Klausel 20) des Vertragspartners
5. Wenn WBAG Kenntnis davon erlangt (z.B. im Rahmen eines Audits), dass der Vertragspartner die notwendigen technischen und administrativen Maßnahmen gemäß Punkt 16 nicht gesetzt hat oder überhaupt die Voraussetzungen für ein ordentliches Reporting gemäß Annex 4 fehlen, kann die WBAG wahlweise:
 - Die zu zahlende Gebühr (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien schätzen und in Rechnung stellen; und/oder
 - Bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Reportings die Lieferung der Marktdaten ganz oder vorübergehend einstellen; und/oder
 - Die Fortsetzung des Vertrages von dem direkten Abschluss eines Market Data Agreements mit ausgewählten oder allen Subscribern des Vertragspartners abhängig machen; und/oder
 - Das Reporting der Internen Nutzung auf Basis der Net-User-ID ausschließen; und/oder
 - Den Vertrag fristlos kündigen.

Wenn der Subscriber dem Vertragspartner die erforderlichen Angaben über die Nutzung der Realtime Marktdaten nicht liefert ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Subscriber den Zugang zu Realtime Marktdaten innerhalb von 30 Tagen zu entziehen.

6. Falls der Vertragspartner fehlerhafte Berichte über den Empfang von Marktdaten durch Subscriber an die WBAG schickt und solche fehlerhafte Berichte dazu führen, dass WBAG den betreffenden Empfängern weniger verrechnet als korrekt gewesen wäre, so hat der Vertragspartner die sich daraus ergebende Differenz an WBAG zu überweisen.
7. Berichte, Belege und Unterlagen das Reporting betreffend, sind vom Vertragspartner für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren und der WBAG im Fall eines Audits zur Verfügung zu stellen.

Wann und wie oft muss reportet werden

8. Realtime Marktdaten unterliegen einer monatlichen Reportingverpflichtung.
9. Der Vertragspartner übermittelt der WBAG innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einen Report der als Grundlage für die Abrechnung der Realtime Marktdaten dient.
10. Wenn ein Report nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats bei der WBAG eintrifft, kann die WBAG dem Vertragspartner eine schriftliche Erinnerung schicken den Report innerhalb von 30 Tagen nachzureichen, und falls dies nicht erfolgt, kann die WBAG die Zahl der Unit of Counts um 10 (zehn) Prozent über der zuletzt gemeldeten Anzahl ansetzen. Bei derartigen Fällen behält sich WBAG das Recht vor einen Audit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.
11. Die Verteilung von Marktdaten an Webhosting Clients unterliegt einer einmaligen Zustimmung der WBAG durch Übermittlung des Annex 2 an die WBAG und/oder kann monatlich im Rahmen des Realtime Marktdaten Reportings gemeldet werden.
12. Die Verteilung von Marktdaten an Subvendoren, Derived Data/Non-display Kunden und Service Facilitators unterliegt einer einmaligen schriftlichen Zustimmung durch die WBAG und kann monatlich im Rahmen des Realtime Marktdaten Reportings gemeldet werden.

Unit of Count

13. Sofern der Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, muss sämtlicher Zugang zu Realtime Marktdaten über eine der folgenden Unit of Counts kontrolliert und für das Reporting erfasst werden.
14. Der Vertragspartner kann zwischen der Unit of Count „User-ID“ oder der Unit of Count „Net-User-ID“ wählen.
15. Der Vertragspartner muss WBAG mindestens vier Monate vorab oder beim Vertragsabschluss schriftlich bekannt geben, ob das Reporting auf Basis der Unit of Count „User-ID“ oder „Net-User-ID“ erfolgt.
16. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtlichen Zugang zu Realtime Marktdaten sowie die gesamte interne und externe Verteilung der Marktdaten durch entsprechende technische oder administrative Maßnahmen (z.B. Servicevertrag, Entitlement Systeme oder Honesty Statements, die vom Subscriber auszufüllen sind) bei sich und seinen Subscribern und/oder Endusern zu überwachen und aufzuzeichnen und so sicherzustellen, dass die tatsächliche Anzahl der maßgeblichen Unit of Counts an die WBAG gemäß den Reporting Bedingungen reportet werden.
17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahl der Unit of Counts für Realtime Marktdaten unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung zu reporten.
18. Der Vertragspartner hat auch die folgenden Marktdatennutzungen zu reporten für die jedoch keine Data Fees gemäß Annex 1 anfallen:
 - Emergency Information Facilities (“EIF-Sites”), d.h. Backup Lokationen, die vom Vertragspartner unterstützt werden. Vorausgesetzt es handelt sich um Unit of Counts die bereits für einen Produktionsstandort die Data Fees gemäß Annex 1 für Realtime Marktdaten bezahlen, der Zugriff

auf die EIF Site nicht gleichzeitig mit dem Zugriff auf den Produktionsstandort erfolgen kann, und die Anzahl der Unit of Counts der EIF Site gleich oder niedriger ist als die Anzahl der bereits gemeldeten Unit of Counts am jeweiligen Produktionsstandort.

- Innerhalb der ersten dreißig Tage des Zugangs von Marktdaten durch einen Unit of Count (Free Trial). Die kostenlose Testphase beginnt an dem Tag an dem die Unit of Count zum ersten Mal Zugang zu Realtime Marktdaten erhält und endet 30 Tage danach. Der Vertragspartner darf den Free Trial pro Unit of Count nur einmal einräumen. Der Free Trial darf nicht dem ermäßigten Bezug von Realtime Marktdaten durch bestehende Unit of Counts dienen. Diese Bestimmung gilt nicht für Datenfeeds des Vertragspartners, sondern nur für kontrollierte Devices.
19. Die Nutzung von Marktdaten in Geschäftsbereichen des Vertragspartners wie Nachrichten, Research oder Handel oder Kundensupports für den Wertpapierhandel durch den Vertragspartner unterliegen der Reportingpflicht
20. Der Vertragspartner kann mittels Produktcodes „Operational Use“ auch die folgenden Nutzungsarten der Marktdaten melden:
- Nutzung zu Zwecken des Marketings und Demonstration mit potentiellen Kunden sowie
 - Nutzung zur Entwicklung, des Betriebs, des technischen Supports, der Überprüfung sowie Qualitätssicherung der zur externen Weiterverteilung der Marktdaten eingesetzten Systeme und
 - des Kundenhelpdesks
- wobei die Anzahl der internen Enduser für diese Tätigkeiten nicht mehr als 10% des gesamten Internal Use des Vertragspartners übersteigen darf.
- Für die Subscriber und Enduser des Vertragspartners steht die Möglichkeit die oben genannten Ausnahmen mittels Produktcodes „Operational Use“ zu reporten nicht zur Verfügung.
21. Die Data Fees für einen vollen Monat sind für jeden Monat fällig in dem der Unit of Count die Marktdaten zur Verfügung stehen unabhängig davon, ob diese auf die Marktdaten zugreift oder nicht.
22. Im Regelfall kommen die Data Fees gemäß Annex 1 zur Anwendung, es sei denn, der Enduser ist ein Non-Professional Enduser gemäß Klausel 4.13 ff des Vertrages. In diesem Fall kommen die Non-Professional Enduser Data Fees gemäß Annex 1 zur Anwendung.
23. Der Vertragspartner kann Gutschriften aufgrund von Beendigungen von Unit of Counts in seinen aktuellen monatlichen Berichten nur hinsichtlich der innerhalb der letzten 3 Monate gemeldeten Unit of Counts geltend machen. Gutschriften für Unit of Counts, die länger als 3 Monate zurückliegen können nur mit der schriftlichen Zustimmung der WBAG geltend gemacht werden. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Fehler, der zu einer Reduktion der Gebühren geführt hat, für die WBAG nachvollziehbar nachzuweisen. Bei Gutschriften innerhalb einer Berichtsperiode, die mehr als 20 % der durchschnittlichen monatlichen Gebühren für die vorangegangenen sechs Monate ausmachen, behält sich WBAG das Recht vor einen Audit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.

Unit of Count “User-ID”

24. Mit der Unit of Count „User-ID“ ist jeder Zugang zu Realtime Marktdaten innerhalb des Closed User Environments zu kontrollieren und mittels standardisiertem Reportingformulars zu reporten.
25. Alle Zugänge zu Realtime Marktdaten durch eine User-ID unterliegen der Gebührenpflicht unabhängig davon, ob die Realtime Marktdaten von einem oder mehreren Vendors empfangen werden. Die Gebühren fallen für jeden Vendor gesondert an. Ein zusammengefasstes Reporting derselben User-ID in Bezug auf Realtime Marktdaten aus unterschiedlichen Datenquellen (Netting) ist nicht gestattet.

26. Die gemeinsame Nutzung einer individuellen User-ID durch mehrere Enduser ist nicht gestattet.
27. Der gleichzeitige Zugang zu Marktdaten durch die Nutzung einer individuellen User-ID und/oder durch einen Enduser über mehr als ein Device (simultane Nutzung) ist nur zulässig, wenn unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Zugangs jeden weiteren möglichen Zugang gemeldet und vergütet wird.

Unit of Count „Net-User-ID“

28. Das Reporting auf der Basis der Unit of Count „Net-User-ID“ muss von der WBAG vorab schriftlich genehmigt werden und erfordert ein spezielles Reportingformular, das die WBAG auf Anfrage zur Verfügung stellt.
29. Voraussetzung für das Reporting auf Basis der Unit of Count „Net-User-ID“ ist ein aufrechtes Market Data Agreement mit der WBAG. Für Subscriber steht diese Unit of Count nicht zur Verfügung, es sei denn sie haben ein aufrechtes Market Data Agreement mit der WBAG.
Die Genehmigung der WBAG erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Vertragspartner stellt WBAG eine Beschreibung des Netting Prozesses sowie eine Liste der dafür eingesetzten Marktdaten Managementsysteme zur Verfügung.
 - Der Vertragspartner stellt der WBAG mindestens ein Probereporting, das die unter Klausel 36 angeführten Mindestanforderungen erfüllt, zur Verfügung.
 - WBAG oder ein von ihr beauftragter Dritter kann sich bei Bedarf vor Ort beim Vertragspartner über den Netting-Prozess und die dafür eingesetzten Marktdaten Managementsysteme informieren.
30. Nach der Genehmigung zum Reporting per Unit of Count „Net-User-ID“ durch die WBAG, wird WBAG die Vendors des Vertragspartners entsprechend informieren. Die Vendors, sind verpflichtet besondere Produktcodes zu verwenden, die keine Data Fees auslösen. Wenn sich ein Vendor weigert diese Produktcodes einzuführen, ist das Reporting auf Basis der Unit of Count „Net-User-ID“ nicht möglich.
31. Die Unit of Count „Net-User-ID“ erlaubt ein pro Enduser zusammengefasstes Reporting in Bezug auf Realtime Marktdaten aus unterschiedlichen Datenquellen (Netting). Dies gilt auch dann, wenn der Enduser für Realtime Marktdaten über mehrere User-IDs freigeschaltet ist.
32. Die Entscheidung des Vertragspartners für die Unit of Count „Net-User-ID“ und das damit einhergehende Reporting gilt ausschließlich für die Interne Nutzung des Vertragspartners und ist auf alle Marktdatenprodukte der in Annex 1 genannten Börsen, die der MiFID II unterliegen (WBAG und Third Party Kontributoren) anzuwenden. Ein gleichzeitiges Reporting der Internen Nutzung per Unit of Count „User-ID“ für Börsen, die MiFID II unterliegen ist ausgeschlossen. Alle Marktdatenprodukte der in Annex 1 genannten Börsen, die MiFID II nicht unterliegen, müssen per Unit of Count „User-ID“ reportet werden.
33. Die gemeinsame Nutzung einer individuellen Net-User-ID durch mehrere Enduser ist nicht gestattet.
34. Netting ist nur für die Interne Nutzung des Vertragspartners der WBAG zulässig, nicht jedoch für dessen Subscriber, es sei denn der Subscriber ist ein Vertragspartner der WBAG.
35. Für Vertragspartner, die Netting in Anspruch nehmen, fallen besondere Data Fees gemäß Annex 1 an.
36. Im Fall des Reportings per Unit of Count „Net-User-ID“ müssen zumindest folgende Angaben vom Vertragspartner im Report übermittelt werden:
 - Name des Subscribers, Adresse und Ansprechpartner
 - Marktdatenprodukt gemäß Annex 1 (z.B. WBAG Index Marktdaten, usw.)
 - Anzahl der Unit of Counts pro Realtime Marktdatenprodukt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung
 - Datum des Inkrafttretens der Berechtigung zum Zugang zu den Marktdaten

- Zusammenfassung aller Unit of Counts und die entsprechende Gesamtsumme für den Reporting-Zeitraum.
- Informationen und Kontaktdetails aller Vendoren über die der Vertragspartner Realtime Marktdaten bezieht
- Die jeweilige Vendor Account Nummer/Subscriber Code für die die Unit of Count „Net-User-ID“ in Anspruch genommen wird
- Eine Liste der Enduser inkl. Vor- und Nachname des individuellen Endusers und/oder User-ID, sowie die von diesen Endusern benützten Vendoren Services. Vertragspartner können die Namen der Enduser aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen.

Honesty Statements

37. Wenn der Vertragspartner Subscribern Realtime Marktdaten mittels eigener Datenfeeds zur Verfügung stellt, hat der Vertragspartner zumeist – außer er verwendet Zugangsberechtigungssoftware – keine Möglichkeit die Anzahl der zu reportenden und abzurechnenden Unit of Counts mittels zuverlässigem elektronischem Entitlement System zu erfassen, verwalten und zu kontrollieren.
38. Der Vertragspartner ist trotzdem dafür verantwortlich, dass die Anzahl der Unit of Counts korrekt an WBAG gemäß den Bestimmungen des Vertrages reportet werden. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass die Subscriber ein monatliches Honesty Statement liefern, das die Anzahl der für die einzelnen Realtime Marktdatenprodukte gemäß Annex 1 freigeschalteten Unit of Counts bestätigt und das als Grundlage für das Reporting des Vertragspartners an die WBAG bildet. WBAG akzeptiert Honesty Statements nur wenn diese die unter Punkt 10 diese Annex genannten Informationen enthalten.
39. Ein nicht ausgefülltes Honesty Statement rechtfertigt weder die Reduzierung noch die Aussetzung der Gebühren und stellt kein dem Vertrag entsprechendes Reporting Dokument dar. In einem solchen Fall verrechnet WBAG die Zahlung der Gebühren für alle Unit of Counts, die in der Lage sind Realtime Marktdaten anzuzeigen.
40. Die Richtigkeit der Honesty Statements ist vom Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren und die vom Vertragspartner durchgeführten Kontrollmaßnahmen sind zu dokumentieren.
41. Soweit die WBAG Kenntnis davon erlangt (z.B. im Rahmen eines Audits), dass der Vertragspartner Honesty Statements nicht gemäß den Vorgaben eingeholt und/oder die Richtigkeit der Honesty Statements nicht durch geeignete Maßnahmen kontrolliert, kann die WBAG wahlweise die Anzahl der Unit of Counts bis um 10 (zehn) Prozent über der zuletzt gemeldeten Anzahl in Rechnung stellen; und/oder die Lieferung der Marktdaten einstellen bzw. suspendieren und den Vertrag kündigen und/oder die Fortsetzung des Vertrages von dem direkten Abschluss eines Market Data Agreements mit bestimmten oder allen Subscribern des Vertragspartners abhängig machen.

Reporting: Format und Inhalt

Um den Administrationsaufwand gering zu halten und eine rasche Abrechnung der variablen Nutzung der Marktdaten zu ermöglichen, verwendet WBAG ein standardisiertes Reportingformular, das auf der WBAG Webseite www.wienerbourse.at/Marktdaten/Vertragsdokumente zur Verfügung steht.

- Das standardisierte Reportingformular kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:
 - Reporting der Unit of Count „User-ID“

- Reporting der Unit of Count “Net-User-ID” durch den Vendor mittels speziellen Produktcodes, die keine Data Fees auslösen. Subscriber, die die Unit of Count “Net-User-ID” direkt an die WBAG reporten, benötigen dafür ein spezielles Reportingformular, dass die WBAG auf Anfrage zur Verfügung stellt
- Reporting der EIF-Sites und Free Trials
- Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Subvendoren
- Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Webhosting Clients
- Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Service Facilitators
- Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Derived Data/Non-display Kunden
- Reporting der Nutzung der Marktdaten im Rahmen des Operational und Internal Use, des Vertragspartners
- Reports sind monatlich in elektronischer Form als Excel Files (.xlsx) an **mds.reports@wienerbourse.at** zu übermitteln.
- Sobald eine Lokation (Nummer) und ein Produkt (Code) gemeldet wurden, gelten sie für den nächsten Zeitraum als meldepflichtig, d.h. der Bericht des Folgemonats muss die gleiche Kombination aus Lokation und Produkt enthalten.
- Um die Datennutzung von Usern bzw. Lokationen abzubestellen muss der User oder die Lokation mit einer Menge von 0 (Null) gemeldet werden. Wenn diese Null-Meldung erfolgt, gilt der User/die Lokation als gelöscht. User/Lokation gelten dann nicht mehr als meldepflichtig und können aus dem Report entfernt werden. Eine Reaktivierung des gelöschten User/Lokation ist jederzeit möglich indem zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Inventory für denselben User oder dieselbe Lokation gemeldet wird.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die vordefinierten Reportfelder und erklärt welche der Felder obligatorisch zu befüllen sind, welche Feldbeschränkungen vorliegen und welche Informationen im jeweiligen Feld mindestens enthalten sein müssen.

Alle Felder müssen im Report vorhanden sein. Das gilt auch für die optionalen Felder selbst wenn diese keine Informationen enthalten.

Die Überschriften der jeweiligen Felder müssen immer den unten angeführten Feldnamen entsprechen, die Reihenfolge kann jedoch geändert werden. Es dürfen keine Leerzeichen in den Feldern vorkommen.

Feldname	Pflichtfeld User ID	Feldbeschränkungen	Inhalt																		
Market	Ja	Pro Report ist nur ein Wert erlaubt	Standardmäßig immer mit „WB“ zu befüllen unabhängig davon welche Börse reportet wird																		
Client Prefix	Ja	Pro Report ist nur ein Wert erlaubt Die Kombination aus Client Prefix und Location Number darf 30 Zeichen nicht übersteigen	Wird von der WBAG vergeben und zusätzlich mit dem jeweiligen Börsencode versehen: z.B. XYZ_WBAG oder XYZ_PSE Eine Liste der Börsencodes finden sie hier: <table border="1" data-bbox="1317 571 2042 922"> <tbody> <tr> <td>Wien</td> <td>WBAG</td> </tr> <tr> <td>Albanien</td> <td>ALSE</td> </tr> <tr> <td>Banja Luka</td> <td>BLSE</td> </tr> <tr> <td>Belgrad</td> <td>BELEX</td> </tr> <tr> <td>Kasachstan</td> <td>KASE</td> </tr> <tr> <td>Laibach</td> <td>LJSE</td> </tr> <tr> <td>Mazedonien</td> <td>MSE</td> </tr> <tr> <td>Prag</td> <td>PSE</td> </tr> <tr> <td>Zagreb</td> <td>ZSE</td> </tr> </tbody> </table>	Wien	WBAG	Albanien	ALSE	Banja Luka	BLSE	Belgrad	BELEX	Kasachstan	KASE	Laibach	LJSE	Mazedonien	MSE	Prag	PSE	Zagreb	ZSE
Wien	WBAG																				
Albanien	ALSE																				
Banja Luka	BLSE																				
Belgrad	BELEX																				
Kasachstan	KASE																				
Laibach	LJSE																				
Mazedonien	MSE																				
Prag	PSE																				
Zagreb	ZSE																				
Location Number	Ja	Die Kombination aus Client Prefix und Location Number darf 30 Zeichen nicht übersteigen.	Vom Vertragspartner intern vergebene numerische oder alphanummerische Identifikations- bzw. Kundennummer für Subscriber und/oder Subvendor / Derived Data / Non-display Kunde / Webhosting Client																		
Location Name	Ja	Maximal 64 Zeichen	Name des Subscribers und/oder Subvendor / Derived Data / Non-display Kunde / Webhosting Client Vertragspartner, die individuelle User reporten, können die Namen der User in diesem Feld aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen																		
Address1	Ja	Maximal 50 Zeichen	Adresse des Subscribers und/oder Subvendor / Derived																		

Feldname	Pflichtfeld User ID	Feldbeschränkungen	Inhalt
Address2	Nein	Maximal 50 Zeichen	Data/Non-display Kunde / Webhosting Client
Address3	Nein	Maximal 50 Zeichen	
City	Ja	Maximal 50 Zeichen	
State	Nein	Maximal 32 Zeichen	
Postal Code	Nein	Maximal 15 Zeichen	
Country Code	Ja	Muss dem ISO 3166-1 alpha-2 Country Code entsprechen	
Contact Last Name	Nein	Maximal 32 Zeichen Maximal 32 Zeichen. Wenn Kontaktinformationen angegeben werden, ist diese Feld ein Pflichtfeld	<p>Nachname der Kontaktperson des Vertragspartners beim Subscriber und/oder Subvendor / Derived Data / Non-display Kunde / Webhosting Client.</p> <p>Vertragspartner, die individuelle User reporten, können die Namen der User in diesem Feld aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen</p>
Contact First Name	Nein	Maximal 32 Zeichen	<p>Vorname der Kontaktperson des Vertragspartners beim Subscriber / Subvendor / Derived Data Kunden / Non-display Kunde/Webhosting Client.</p> <p>Vertragspartner, die individuelle User reporten, können die Namen der User in diesem Feld aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen</p>
Contact Telephone No	Nein	Maximal 50 Zeichen	
Contact Email Address	Nein	Maximal 64 Zeichen	
Effective Month	Ja	Das Feld muss gemäß ISO 8601 formatiert werden. z.B. 2019-06-30 für Juni 2019. User können auch retroaktiv reportet oder gemäß Klausel 23 gutgeschrieben werden	

Feldname	Pflichtfeld User ID	Feldbeschränkungen	Inhalt
		werden. Der Report muss dann mehrere Zeilen für die gleiche Location Number und den gleichen Produktcode enthalten, aber wenn diese hinzugefügt werden, sind keine Lücken erlaubt (der Bericht muss dann alle Monate ab dem ersten rückwirkenden Monat enthalten, der für diese Location Number und diesen Produkt Code vorhanden ist).	
Product Code	Ja		Marktdatenprodukt gemäß Annex 1 des MDA und Annex A des Derived Data Agreements in Form des jeweiligen Produktcodes. Eine Liste der Produktcodes steht auf der WBAG Webseite www.wienerbourse.at/Marktdaten/Vertragsdokumente zur Verfügung.
Monthly Total Quantity	Ja		Summe der Units of Count pro Subscriber bzw. der Interne Nutzung des Vertragspartners
Comments	Nein	Maximal 100 Zeichen	Weitere Informationen wie z.B. PO Nummern oder andere Informationen

Produktcodes

Eine Liste der Produktcodes steht auf der WBAG Webseite zur Verfügung.

Es gibt folgende Arten von Produktcodes:

- Produktcodes für die Realtime Datennutzung durch den Vendors
Der Vendor reportet seinen Internal Use und seinen Operational Use wie in den Klauseln 19 und 20 definiert über die jeweiligen dafür vorgesehenen Produktcodes
- Produktcodes für Subscriber (Unit of Count User ID)
 - End User
Der Vendor reportet mittels Produktcodes ob eine Kontrolle der Datennutzung durch den Vendor oder den Subscriber z.B. bei Datenfeeds vorliegt
 - Non-professional User
Die Produktcodes für Non-professional User kommen auch im Fall eines Reportings per Net User-ID zur Anwendung
 - Test Accounts (Free Trials)
 - Service Facilitators
 - Emergency Information Facilities (EIF-Sites)
- Produktcodes für Datenfeeds für Subscriber
- Produktcodes für Subscriber (Unit of count Net User-ID)
 - Der Vendor reportet mittels Produktcodes, dass das Reporting direkt durch den Subscriber erfolgt.
Die speziellen Produktcodes lösen im Falle des Reportings durch den Vendor keine Data Fees aus
 - Der Subscriber reportet mittels spezieller Produktcodes und Reportingformulars direkt an die WBAG.
- Produktcodes für Subvendoren
- Produktcodes für Derived Data/Non-display Kunden und
- Produktcodes für Webhosting Clients

Annex 5: Audit-Bedingungen

1. Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Vertrages.
2. Mit der Unterzeichnung des Vertrages der WBAG hat der Vertragspartner zugesagt, sich regelmäßigen Überprüfungen der Reporting- und Abrechnungsunterlagen sowie der für das Reporting relevanten technischen Einrichtungen durch Mitarbeiter der WBAG und/oder von dieser beauftragten Dritten zu unterziehen.
3. Der Vertragspartner stimmt der Durchführung der Audits durch Mitarbeiter der WBAG und/oder von dieser beauftragte Dritte auch in den Geschäftsräumen seiner Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients und Service Facilitators zu und hat sich gleichzeitig verpflichtet, seine Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients und Service Facilitators über die Audits zu informieren und diese auf die erforderliche Unterstützung der Audits hinzuweisen. Für diese gelten die unten angeführten Bestimmungen sinngemäß. Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass seine Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients und Service Facilitators ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen eines Audits nachkommen.
4. Sofern der Vertragspartner oder seine Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients oder Service Facilitators die Durchführung eines ordnungsgemäß angekündigten Audits verweigern oder trotz schriftlich Aufforderung der WBAG oder eines von ihr beauftragten Dritten keinen Zugang zu relevanten Unterlagen oder technischen Einrichtungen (z.B. Entitlement Systemen) bei sich selbst und/oder seinem Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients oder Service Facilitator verschafft und/oder relevante Unterlagen oder elektronische Dateien nicht gemäß den Regeln der Audit-Bedingungen herausgibt, kann die WBAG bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung und unbeschadet der sonstigen Ansprüche aus dem Vertrag wahlweise
 - die zu zahlende Gebühr nach billigem Ermessen (z.B. Reports vergangener Monate oder auf Basis von Reports vergleichbarer anderer Unternehmen) anhand geeigneter Kriterien vorläufig schätzen und in Rechnung stellen; und/oder;
 - bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen dieses Annexes die Lieferung der Marktdaten ganz oder teilweise einstellen; und/oder
 - den Vertrag gemäß Klausel 12.4.kündigen.

Definition und Zielsetzungen eines Audits

5. Zweck des Audits ist es, die Einhaltung der Bedingungen und Bestimmungen des Vertrages zu überprüfen, um mögliche Fehlerquellen festzustellen und diese gegebenenfalls zu beseitigen sowie die Übereinstimmung der Reporting Praxis mit den Bedingungen des Vertrages zu prüfen und die Zahlung der geltenden Gebühren an die WBAG sicherzustellen. Mögliche Differenzen zwischen der WBAG und ihren Vertragspartnern in Bezug auf die Auslegung des Vertrages sollten durch ein Audit analysiert und behoben werden.
6. Bei einem Audit werden geprüft:
 - Empfang und Nutzung der Marktdaten innerhalb der Systeme und Dienste der Unternehmensgruppe
 - Sicherheit der und Zugang zu den Marktdaten innerhalb der Unternehmensgruppe
 - die Entitlement Systeme und alle damit zusammenhängende administrativen und technische Verfahren z.B. die Erstellung und Speicherung des Audit Trails
 - das Reporting-und Vergütungsverfahren, Honesty Statements/Entitlement-Protokolle, Abrechnungsdokumente)
 - die in den Reports angeführten Marktdatenprodukte
 - Zugang und Nutzung der Marktdaten durch Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients und Service Facilitators des Vertragspartners
 - Zugang zu den Datenfeeds des Vertragspartners

- Weiterleitung der Marktdaten an Subvendoren
- Andere Compliance-relevante Fragen, die sich im Zuge des Audits ergeben.

Audit Richtlinien

7. Der Vertragspartner hat sich dazu verpflichtet, die Mitarbeiter der WBAG und/oder von der WBAG bestellte Dritte im Fall eines Audits zu unterstützen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages hat der Vertragspartner die Zustimmung erteilt, den Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu seinen internen Datensystemen und zu allen notwendigen Unterlagen zu gewähren.
8. Ein Standort wird im Regelfall nicht häufiger als einmal pro Jahr geprüft, es sei denn, die WBAG hat einen begründeten Anlass für weitere Audits.
9. Ein Audit wird innerhalb von 90 Tagen nach der Ankündigung durchgeführt. Um eine wirksame Planung und Vorbereitung des Audits zu ermöglichen, wird die WBAG sich bemühen, Audits längerfristig anzukündigen. Bei offensichtlichen Unstimmigkeiten im monatlichen Reporting kann ein Audit allerdings auch kurzfristig anberaumt werden.
10. Die Kosten eines Audits werden von der WBAG getragen.
11. Im Fall eines groben Fehlers, der dem Vertragspartner zuzuschreiben ist, kann dieser zur Kostenübernahme herangezogen werden: Sollte ein Audit ergeben, dass die tatsächlich zu zahlende Gebühr den Betrag, der sich aus den Abrechnungsunterlagen ergibt, um mehr als 10 Prozent übersteigt, fallen alle Kosten der Überprüfung (Reise und Aufenthaltskosten sowie Spesen der Prüfer) zu Lasten des Vertragspartners.
12. Alle nicht ordnungsgemäß gemeldeten Unit of Counts werden mit einem Zinsaufschlag belegt. Dieser Zinsaufschlag wird rückwirkend und tagesgenau berechnet, und zwar vom Anfangstermin der Nutzung der WBAG Marktdaten bis zum Tag des Audits. Der jährliche Zinssatz beträgt 10 %.
13. Alle im Verlauf des Audits geprüften Bücher, Unterlagen, Dateien und Systeme sowie alle weiteren für das Audit benötigten Arbeitsmaterialien werden von der WBAG oder dem von ihr beauftragten Dritten streng vertraulich behandelt.
14. Sobald ein Audit durch die WBAG beim Vertragspartner angemeldet worden ist, sollten folgende Punkte zwischen den Vertragsparteien geklärt werden:
 - Zeitraum, Zeitpunkt und Standort(e) des Audits sollen schnellstmöglich festgelegt werden;
 - alle notwendigen Unterlagen sollten durch den Vertragspartner kenntlich gemacht und (zentral) gesammelt werden. Der Vertragspartner hat diese der WBAG und/oder dem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen;
 - während des Zeitraums des Audits müssen auf Seiten der WBAG und des Vertragspartners ausreichende Ressourcen sichergestellt sein.
15. Dem Audit Team sollte Zugang zu den betreffenden Mitarbeitern des zu prüfenden Vertragspartners geboten werden, um unterschiedliche Interpretationen des Vertrages vor Ort zu analysieren, zu diskutieren und zu klären.
16. Beide Vertragsparteien sollten zusammenarbeiten, um die effiziente Durchführung des Audits zu ermöglichen.
17. Die Prüfer der WBAG werden sich bemühen, alle Anfragen der Mitarbeiter des zu prüfenden Vertragspartners vor Ort zu beantworten. Alle ungeklärten Fragen sind im Rahmen der Audit Abschlussbesprechung zu klären.
18. Überprüfungen am Standort der Subvendoren, Subscriber, Enduser, Webhosting Clients und des Service Facilitators sind in den meisten Fällen unerlässlich, um Fehlerquellen im Reporting zu identifizieren und zu lokalisieren. Die Prüfer werden sich bemühen, den Besuch und die Prüfung der ausgewählten Standorte vorher anzukündigen.

Audit Ergebnisse und Audit Reports

19. In einer Abschlusssitzung und/oder einem finalen Audit-Report werden die Prüfer der WBAG den Vertragspartner über die vorläufigen Ergebnisse und die noch zu klärenden Punkte informieren. Der Vertragspartner ist aufgefordert, Feedback über den Audit sowie die vorläufigen Ergebnisse und Empfehlungen zu geben.
20. Anhand der Anmerkungen und Empfehlungen beider Vertragsparteien ist dann ein Zeitrahmen für die Klärung offener Fragen, die Lieferung des Berichts und des endgültigen Audit-Settlements zu erarbeiten und abzustimmen.
21. Im Regelfall soll der Audit-Report in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Abschlusssitzung erstellt werden. Gegebenenfalls sollte der Audit-Report die Stellungnahmen des geprüften Vertragspartners enthalten. Das Fehlen von Unterlagen, die die an die WBAG gelieferten Zahlen belegen, wird ebenfalls im Audit-Report vermerkt.
22. Das Fehlen dieser Unterlagen muss noch nicht auf einen Reporting-Fehler hinweisen; es kann jedoch zu zusätzlichen Nachfragen, Validierungstests, Besuchen am Standort des Subvendors, Subscribers, Endusers, Webhosting Clients und Service-Facilitators oder zu weiteren Untersuchungen durch die WBAG führen. Der geprüfte Vertragspartner sollte unverzüglich auf den Audit-Report reagieren.
23. Die aus dem Audit-Ergebnis hervorgehenden Änderungen in den Berichten und die damit verbundene Gebührenerhebung gelten für die WBAG in der Regel als endgültiges Audit-Settlement. Diese für den Vertragspartner bindende Regelung bezieht sich auf den geprüften Zeitraum und die Standorte des Audits.
24. Sollte aufgrund fehlender Unterlagen nicht geklärt werden können, ob ein Report fehlerhaft ist, so kann für den betroffenen Zeitraum die WBAG die Zahl der Unit of Counts um 10 (zehn) Prozent über der zuletzt nachweislich richtig gemeldeten Anzahl für einen vergleichbaren Zeitraum ansetzen.
25. Sollte sich im Rahmen eines Audits herausstellen, dass die Marktdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig vertragswidrig verbreitet wurden und WBAG daher die Höhe des Verlustes aufgrund des Datenmissbrauchs nicht beziffern kann, ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 12 Monatslizenzgebühren gemäß Annex 1 verpflichtet. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und wird mit dem Zeitpunkt der Feststellung der vertragswidrigen Verbreitung zusätzlich zu allenfalls der WBAG zustehenden Forderungen aus dem Titel des Schadensersatzes zur Zahlung fällig.

Audit Settlement und Follow Up

26. Der Auditreport hält auch wesentliche Mängel im Reporting fest, die zu einer unrichtigen Vergütung für die Marktdatennutzung führt. Dem Vertragspartner wird eine Frist eingeräumt innerhalb derer die Mängel abzustellen sind. Die WBAG oder ein von ihr beauftragter Dritter wird die Mängelbehebung spätestens bei einem Folgeaudit überprüfen. Die Rechte der WBAG wegen unrichtigem Reportings bleiben hiervon unberührt.
27. Ergibt sich aus dem Audit Report eine Gebühreinnachforderung der WBAG, wird WBAG diese in Rechnung stellen. Unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der Rechnung wird WBAG den Abschluss des Audits schriftlich bestätigen (Settlement Brief). Soweit zum Zeitpunkt des Settlement Briefes noch unerledigte Punkte ausstehen, erfolgt der Abschluss des Audits vorbehaltlich dieser noch unerledigten Punkte.
28. Ergibt der Audit bei den Subscribern und/oder Endusern des Vertragspartners eine wesentliche Differenz zwischen der reporteten und der tatsächlichen Marktdatennutzung, behält sich die WBAG vor die weitere Belieferung des Subscribers und/oder Endusers vom Abschluss eines direkten Market Data Agreements zwischen der WBAG und dem Subscriber und/oder Enduser des Vertragspartners abhängig zu machen.

Annex 6: Bezug von Marktdaten der Börse Kasachstan

Dieser Annex stellt einen Bestandteil des Market Data Agreements dar und ergänzt das Market Data Agreement ausschließlich hinsichtlich der Marktdaten der Börse Kasachstan (KASE). Sämtliche Bedingungen und Bestimmungen des Market Data Agreements gelten auch für diesen Annex. Sofern zwischen Addendum und dem Market Data Agreement ein Widerspruch besteht, haben die Bedingungen des Annexes Vorrang.

Sämtliche Bedingungen und Bestimmungen des Market Data Agreements gelten in gleichem Maße für die von der WBAG gemäß Annex 1 zum Verkauf angebotenen Marktdaten.

Das Market Data Agreement wird hiermit in Hinblick auf die KASE Marktdaten wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

1. Die Definition der Begriffe Limited Extract und Non-Professional Enduser sowie die Klauseln 3.9-3.10, 4.12 - 4.17, Annex 4 Klausel 12 und Annex 4 Klausel 14 des Market Data Agreement gelten nicht in Bezug auf die KASE Marktdaten.
2. Die nachfolgenden Begriffe haben im Sinne dieses Annex 6 folgende Bedeutung:
 - KASE Derived Daten:** Daten, die ganz oder teilweise aus den KASE Marktdaten abgeleitet sind und aus denen (1) weder ohne Weiteres durch Reengineering die KASE Marktdaten neu erzeugt noch (2) andere Daten erzeugt werden können, die eine realistische Rekonstruktion (Faksimile) der KASE Marktdaten darstellen.
 - KASE Marktdaten:** Daten über im Handelssystem der KASE abgeschlossene Geschäfte mit an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten und über von der Börse zum Abschluss derartiger Geschäfte akzeptierte Orders sowie sonstige in diesem Annex beschriebene Marktinformationen, in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Die WBAG anerkennt, dass die Unternehmensgruppe die Immaterialgüterrechte an den von der Unternehmensgruppe erzeugten KASE Derived Data hält. Die Rechte der Unternehmensgruppe an den KASE Derived Data haben jedoch keinerlei Auswirkung auf die Immaterialgüterrechte der KASE an den ursprünglichen dem Vertragspartner übermittelten KASE Marktdaten.
4. Klausel 4 „Nutzung der Marktdaten durch den Vertragspartner“ bleibt bezüglich der KASE Marktdaten über die Beendigung des Vertrags hinaus in Kraft.
5. Abweichend von Klausel 8.4 sind die monatlich anfallenden fixen Lizenzgebühren im Vorhinein zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats jeden Jahres fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung von der WBAG unter Anführung der jeweiligen Rechnungsnummer zahlbar.
6. Abweichend von Klausel 8.6 sind die Gebühren gemäß Klauseln 10.2 und 10.4 auch dann vom Vertragspartner zu bezahlen, wenn die Bereitstellung der KASE Marktdaten durch die WBAG aus Gründen, die nicht von der WBAG zu vertreten sind, nicht möglich ist. Sollte die Bereitstellung der KASE Marktdaten durch die WBAG länger als 5 (fünf) Werktage nicht möglich sein, verringern sich die variablen Enduser-Gebühren anteilig.
7. Abweichend von Annex 4 Klausel 10 fallen in folgenden Fällen keine variablen Data Fees an:
 - Für KASE Derived Data, bei denen die ihnen zugrundeliegenden Daten nicht feststellbar sind;
8. Abweichend von Klausel 8.9 sind die Gebühren in US-Dollar auf das von der WBAG angegebene Bankkonto zu überweisen. Alle Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie exklusive aller sonstigen Abgaben, Gebühren oder Spesen, so dass der von der WBAG tatsächlich erhaltene Nettobetrag 100% (hundert Prozent) der in Rechnung gestellten Gebühren entspricht.
9. Jede der Vertragsparteien erklärt hiermit, dass:
 - sie vollumfänglich zum Abschluss und zur Erfüllung dieses Vertrags gemäß seinen Bestimmungen befugt und berechtigt ist; und dass
 - die Errichtung und Erfüllung dieses Vertrags weder irgendwelche von der jeweiligen Partei irgendeinem Dritten gewährte Rechte noch die Bestimmungen eines Vertrages verletzt, dessen Partei sie ist.
10. Klausel 10 „Gewährleistung“ bleibt in Bezug auf die KASE Marktdaten auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus in Kraft.

11. Abweichend von Klausel 11.4 haftet die WBAG nicht für Verluste oder Schäden, die durch Fehler oder Verzögerungen bei den KASE Marktdaten selbst oder bei der Übertragung der KASE Marktdaten entstehen, gleichgültig, wodurch derartige Fehler oder Verzögerungen verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsstörungen oder höherer Gewalt. Bei Andauern derartiger Umstände während eines Zeitraums von mehr als 14 (vierzehn) Werktagen sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
12. Wenn der Vertragspartner die Geschwindigkeit der Übermittlung der KASE Marktdaten und/oder die Menge der an Subvendoren, Enduser und/oder Webhosting Clients übermittelten Marktdaten zu irgendeinem Zeitpunkt drosselt, einschränkt oder auf andere Art und Weise steuert, hat der Vertragspartner die WBAG hinsichtlich sämtlicher von diesen Subvendoren, Endusern und/oder Webhosting Clients gegenüber der WBAG erhobenen Ansprüche, Klagen oder Forderungen schad- und klaglos zu halten.
13. Klausel 11 „Haftung“ bleibt in Bezug auf die KASE Marktdaten und Vorkommnisse bei aufrechter Vertragsbeziehung über die Beendigung dieses Vertrags hinaus in Kraft.
14. Eine Kündigung dieses Vertrags und dieses Annex hat keinerlei Auswirkung auf die den Parteien aus diesem Vertrag und diesem Annex im Zeitpunkt der Kündigung erwachsenen Rechte oder Verbindlichkeiten; sämtliche ausdrücklich als über diesen Vertrag und diesen Annex hinaus in Kraft bleibend bezeichneten oder ihrer Natur nach konkludent in Kraft bleibenden Bestimmungen bleiben vollumfänglich aufrecht und wirksam.
15. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass eine Verletzung der Bestimmungen von Klausel 13 als wesentliche Verletzung dieses Vertrags gilt.
16. Der Inhalt dieses Vertrags und dieses Annexes führt keinesfalls zur Entstehung oder der Annahme der Entstehung einer Personengesellschaft oder einer Geschäftsbesorgungsbeziehung (Prinzipal-Agent-Beziehung) zwischen den Parteien.
17. Dieser Annex ist nur bei Errichtung in englischer Sprache gültig. Wird dieser Annex in eine andere Sprache übersetzt, so ist dies nur zur Informationszwecken gestattet und im Zweifelsfalle ist die englischsprachige Version für die Parteien bindend.
18. Abweichend von Annex 4 Klausel 15 ff. beruhen die Gebühren für die Marktdaten:
 - Auf der Anzahl der interaktiven Zugänge oder, bei Betrieb eines Video-Switch-Systems durch den Kunden, auf der Gesamtanzahl der Ports auf einem derartigen System, die die im betreffenden Berichtsmonat genutzten interaktiven Zugänge ermöglichen.
 - Bei einer vernetzten Umgebung (z.B. Intranet) ist die Unit of Count im Verhältnis zu den interaktiven Zugängen der Enduser, bei einer Einzelplatzumgebung das Device oder Gerät.
19. Abweichend von Annex 5 Klausel 3 stimmt der Vertragspartner der Durchführung der Audits durch Mitarbeiter der WBAG und/oder von dieser beauftragte Dritte auch in den Geschäftsräumen seiner Kunden zu und hat sich gleichzeitig verpflichtet, seine Enduser und Service Facilitators über die Audits zu informieren und diese auf die erforderliche Unterstützung der Audits hinzuweisen. Für diese gelten die unten angeführten Bestimmungen sinngemäß. Im Rahmen des Audit-Verfahrens müssen die Enduser und Service Facilitators möglicherweise einen Fragebogen ausfüllen, der zur Erhebung von Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der KASE Marktdaten durch den Service Facilitator und/oder den Enduser und mit sonstigen mit den KASE Marktdaten in Zusammenhang stehenden Fragen dient.

Zwei gleiche Ausfertigungen dieses Annexes wurden den Parteien zur Unterzeichnung vorgelegt, von denen jede Partei nach Unterfertigung eine Kopie erhält. Dieser Annex wurde von den Unterzeichnungsberechtigten der Parteien unterfertigt.

	Wiener Börse AG	Vertragspartner
Datum		
Unterschrift		
Name		
Position		
Unterschrift		
Name		
Position		

Annex 7: Technische Verteilung der Marktdaten der Budapester Börse via WBAG Datenfeed

1. Dieses Dokument ist Bestandteil des Vertrages. Die Budapester Börse (BSE) generiert, sammelt und erfasst Kursdaten, Stammdaten und andere Marktinformationen betreffend die an der BSE gehandelten Instrumente („BSE Daten“). Die BSE Daten werden im „BSE Information Distribution Agreement“, den „BSE Information Policies“ und dem „BSE Schedule of Fees“ (zusammen „BSE Vertrag“) beschrieben. Die jeweils aktuell gültige Fassung des BSE Vertrages steht dem Vertragspartner auf der Webseite der BSE zur Verfügung. Der Vertragspartner möchte die BSE Daten über den Datenfeed der WBAG beziehen. Der kommerzielle Vertrieb der BSE Daten erfolgt ausschließlich durch die BSE. Voraussetzung für den Bezug von BSE Marktdaten über den Datenfeed der WBAG ist der Abschluss des BSE Vertrags. Die Verrechnung der Gebühren für BSE Daten erfolgt durch die BSE gemäß dem BSE Vertrag in der jeweils gültigen Form.
2. WBAG wird ausschließlich als technischer Gehilfe für die BSE tätig und gewährt dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestätigung durch die BSE Zugang zu den BSE Marktdaten über den Datenfeed der WBAG wie in Klausel 5.1 des Vertrages beschrieben.
3. Der Bezug der BSE Daten über den Datenfeed der WBAG unterliegt dem Vertrag mit Ausnahme folgender Klauseln: Klausel 1.3, Klausel 2, Klausel 3 Klausel 4, Klausel 7, Klausel 8, Klausel 9. Klausel 14.7, Annex 2, Annex 4, Annex 5 und Annex 6. Für den Zweck dieses Annex 7 umfasst der Begriff Marktdaten sinngemäß auch die BSE Daten.

Für weitere Informationen die BSE Daten betreffend, wenden sie sich bitte an die Budapester Börse via info@bse.hu oder vendor@bse.hu oder +36 1 429 6700

	Wiener Börse AG	Vertragspartner
Datum	_____	_____
Unterschrift	_____	_____
Name	_____	_____
Position	_____	_____
Unterschrift	_____	_____
Name	_____	_____
Position	_____	_____